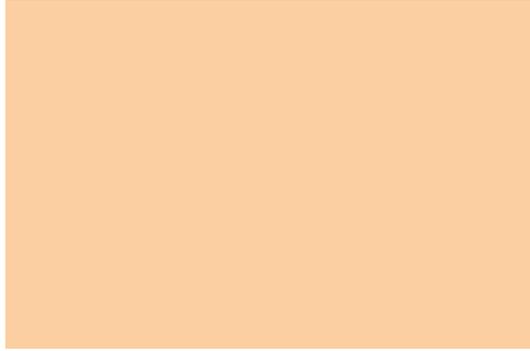
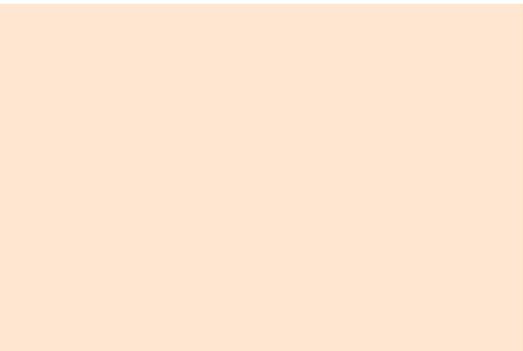


Kreis Höxter

Sozialdatenbericht



2016



Vorwort zum Sozialdatenbericht 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sozialdatenbericht, den Sie in den Händen halten, bietet Ihnen einen guten Überblick über die aktuelle Entwicklung der Sozialleistungen des Kreises Höxter. Ergänzt durch die Unterstützungsangebote der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind sie ein wichtiger Beitrag zur sozialen Sicherung der hier lebenden Menschen.



Der Sozialdatenbericht 2016 ist ein Spiegelbild der sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung in unserem Kulturland Kreis Höxter. Ein Schwerpunkt bleibt die Weiterentwicklung von Strukturen, um die Pflege zu Hause für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen noch mehr zu stärken und zu optimieren. Die ambulante Pflege hat Vorrang vor der stationären Pflege – das ist nicht nur der Herzenswunsch vieler älterer Menschen, die so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden leben möchten, sondern auch ein klarer gesetzlicher Auftrag.

Mit immer neuen Aufgaben und steigenden gesetzlichen Standards wächst auch die finanzielle Belastung – und das bereits seit mehreren Jahren. Umso wichtiger ist die umsichtige Planung, die wir im Kreis Höxter traditionell verfolgen. Der Sozialdatenbericht für das Jahr 2016 bietet der Politik und den Verantwortlichen eine umfassende Datenbasis für ihre Entscheidungen. Erstmals wurde der Bericht um einen allgemeinen Teil ergänzt, in dem wichtige Zahlen, Daten und Fakten des Kreises Höxter dem Landesdurchschnitt gegenübergestellt werden.

Auch lege ich weiterhin mein Augenmerk darauf, gemeinsam mit den Kommunen und unseren Kooperationspartnern Wege auszuloten, wie wir den aktuellen Herausforderungen begegnen können. Wie gut das gelingen kann, zeigt zum Beispiel die neu gegründete Arbeitsgruppe Demenz. Sie ist eine Kooperation der Senioren- und Pflegeberatungsstelle und des Netzwerks Pflege und wird gefördert durch das Bundesprogramm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“, für das der Kreis Höxter im September 2016 die Zusage erhalten hat. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung arbeiten dabei gemeinsam mit Vertretern aller Pflegebereiche an dem Ziel, Menschen mit Demenzerkrankungen und ihre Angehörigen noch besser zu unterstützen. Als erste konkrete Maßnahme wurde eine Info-Broschüre zusammengestellt,

die auf eine große Nachfrage gestoßen ist. Bereits rund 1.500 Exemplare sind an interessierte Bürgerinnen und Bürger verteilt worden.

Mein besonderer Dank gilt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen, die sich engagiert für die soziale Sicherung der Menschen im Kreis Höxter einsetzen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die eigenständigen Berichte des Jobcenters Kreis Höxter und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hin, deren Leistungen aus dem Kreishaushalt und der Landschaftsverbandsumlage mitfinanziert werden.¹

Ihr



Friedhelm Spieker
Landrat

¹ www.jobcenter-kreis-hoexter.de und www.lwl.org

Inhaltsverzeichnis

über die an diesem Sozialdatenbericht beteiligten Abteilungen und Produkte

A Allgemeiner Teil 4

B Fachlicher Teil 13

Abteilung 31 - Soziales, Pflege und Schwerbehinderung -

Abteilungsleiter: *Klaus Brune* Tel.: 05271/965-3100

Produkt 32.1	Sozialhilfe Örtlicher Träger	14
Produkt 35.1	Grundsicherung für Arbeitssuchende	

Produktbeauftragter: *Christian Rodemeyer* Tel.: 05271/965-3118

Produkt 32.2	Hilfen zur Pflege	26
--------------	-------------------	----

Produktbeauftragte: *Barbara Ulrich* Tel.: 05271/965-3110

Produkt 32.5	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	36
--------------	--	----

Produktbeauftragte: *Katharina Müller* Tel.: 05271/965-3102

Produkt 32.14	Ausbildungsförderung	42
---------------	----------------------	----

Produktbeauftragte: *Verena Koch* Tel.: 05271/965-3210

Produkt 32.15	Pflegeberatung und Heimaufsicht	45
---------------	---------------------------------	----

Produktbeauftragte: *Anja Lücke* Tel.: 05271/965-3133

Produkt 32.16	Arbeitsplatz und Schwerbehinderung	59
---------------	------------------------------------	----

Produktbeauftragte: *Nicola Oeynhausen* Tel.: 05271/965-3225

Gisela Temme Tel.: 05271/965-3215

Abteilung 34 - Gesetzliche Vertretung und Unterhalt -

Abteilungsleiter: *Hartmut Brokmann* Tel.: 05271/965-3400

Produkt 34.1	Betreuungen	68
--------------	-------------	----

Produktbeauftragte: *Ruth Müller* Tel.: 05641/7899-67

Produkt 34.4	Unterhaltsvorschuss	70
--------------	---------------------	----

Produktbeauftragte: *Stephanie Greger* Tel.: 05271/965-3408

Anhang

Leistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Kreis Höxter 74

Verwaltungsgliederungsplan der Kreisverwaltung Höxter 75

Allgemeiner Teil

Im allgemeinen Teil des Sozialdatenberichts werden zunächst Daten zu den Themengebieten „Bevölkerungsentwicklung und -struktur im Kreis Höxter“, „Erwerbstätigkeit“ und „Sozialleistungen“ dargestellt.

Weitere Informationen zu pflegerischen Angeboten sowie detailliertere Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung enthält der Pflegebericht des Kreises Höxter. Dieser ist auf der Internetseite des Kreises Höxter zu finden (www.pflegeberatung.kreis-hoexter.de).

1. Bevölkerungsentwicklung und -struktur im Kreis Höxter

Bevölkerungsentwicklung:

Am 31. Dezember 2015 lebten 144.010 Menschen im Kreis Höxter. Im Vergleich zu den Vorjahren stieg die Bevölkerungszahl um 1.240 Personen an, was sich zum Großteil auf die zugezogenen Flüchtlinge zurückführen lässt.

Stadt	2015
Bad Driburg	18.699
Beverungen	13.442
Borgentreich	9.497
Brakel	16.586
Höxter	29.589
Marienmünster	5.125
Nieheim	6.254
Steinheim	12.922
Warburg	23.629
Willebadessen	8.267
Kreis Höxter	144.010

Tabelle 1:

Bevölkerungsstand im Kreis Höxter (2015)²

Im Jahr 2015 wurden 1.109 Kinder geboren, dagegen gab es 1.710 Sterbefälle. Auf 1.000 Menschen kamen 7,7 Neugeborene und 11,9 Gestorbene. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind je 1.000 Einwohner durchschnittlich 9,0 Menschen geboren und 11,5 gestorben.³ Zu- bzw. fortgezogen sind 2015 im Kreis Höxter 21.402 bzw. 19.529 Menschen.

² IT.NRW

³ IT.NRW

Der Jugendquotient lag im Jahr 2015 bei 33,5 im Kreis Höxter. Das bedeutet, auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren treffen circa 33 Personen, die jünger sind als 20. In NRW lag er zum Vergleich bei 31,2.⁴

Im Jahr 2015 lag der Altenquotient bei 36,5 im Kreis Höxter. Also circa 36 Personen im Rentenalter stehen 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüber. In NRW betrug er zum Vergleich 34,0.⁵ Abzuwarten bleibt die Entwicklung des Altenquotienten unter Berücksichtigung der Flüchtlingssituation. Durch den Zustrom vieler junger Ausländer könnte sich der Anteil der Personen über 65 gegenüber den Personen im erwerbsfähigen Alter mindern.

Jahr	2012	2013	2014	2015
Altenquotient	35,8	35,9	36,2	36,5

Tabelle 2:

Entwicklung des Altenquotienten im Kreis Höxter (2012 bis 2015)⁶

Der Altenquotient soll im Jahr 2030 im Kreis Höxter 58,7 betragen. Damit wäre er im Landesvergleich einer der höchsten (Landesdurchschnitt: 46,44).⁷

Alter von ... bis unter ... Jahren	31.12.2015	Anteil an der Gesamtbevölkerung
unter 5	5.853	4,1 %
5 - 10	6.331	4,4 %
10 - 15	7.324	5,1 %
15 - 20	8.885	6,2 %
20 - 35	23.702	16,5 %
35 – 50	27.369	19,0 %
50 – 65	33.638	23,4 %
65 – 80	21.719	15,1%
80 und älter	9.189	6,4%
insgesamt	144.010	100 %

Tabelle 3:

Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung im Kreis Höxter (2015)⁸

⁴ www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/index.php

⁵ www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/index.php

⁶ www.sozialberichte.nrw.de/sozialindikatoren_nrw/indikatoren/index.php

⁷ www.wegweiser-kommune.de/statistik

⁸ IT.NRW

Diese Auswirkungen des demographischen Wandels beeinträchtigen u. a. den Arbeitsmarkt und die Alterssicherung. Dies erkennt man auch an dem prognostizierten Rückgang der Erwerbspersonen bis 2040 (s. Tab. 8 und 9). So steht eine abnehmende Anzahl von Erwerbstätigen einer größer werdenden Anzahl von Personen im Ruhestand gegenüber. Daraus resultieren verschiedene Herausforderungen, wie bspw. im Bereich der zukünftigen Finanzierung der Rentensysteme.

Haushaltsstruktur:

Im Kreis Höxter sind im Gegensatz zum Landesvergleich wenige Single-Haushalte vorhanden (s. Tab. 4). Dies verdeutlicht auch die durchschnittliche Haushaltsgröße der Privathaushalte. In NRW liegt diese 2015 bei 2,03 Personen und die im Kreis Höxter bei 2,20 Personen. Daraus lässt sich ableiten, dass oft andere Haushaltsmitglieder vorhanden sind, die ihre Mitbewohner finanziell als auch im Haushalt unterstützen können.

Privathaushalte mit ... Personen	Nordrhein-Westfalen		Kreis Höxter	
	absolut	%	absolut	%
1	3.459.000	39,9	22.000	33,9
2	3.033.000	35,0	23.000	35,4
3	1.065.000	12,2	9.000	13,8
4 und mehr	1.117.000	12,9	11.000	16,9
insgesamt	8.674.000	100	65.000	100

Tabelle 4:

Privathaushalte in NRW und im Kreis Höxter (2015)⁹

Allerdings wird sich diese Situation in den nächsten Jahren, ebenso wie im gesamten Bundesland, verändern. Es wird vermehrt Single-Haushalte geben und Großfamilien sowie Mehrgenerationenhaushalte werden abnehmen. Dadurch soll die Zahl der Haushalte in NRW bis 2040 auf ca. neun Millionen ansteigen.

Im Kreis Höxter dagegen soll die Zahl der Haushalte laut IT.NRW deutlich sinken. Dies lässt sich jedoch zum Großteil auf den prognostizierten Bevölkerungsrückgang zurückführen (s. Tab. 5).

⁹ IT.NRW

Privathaushalte mit ... Personen	2020	2030	2040
1	23.600	23.600	23.700
2	24.900	24.800	23.800
3	9.000	8.000	7.200
4 und mehr	8.800	7.600	6.800
insgesamt	66.300	64.000	61.500

Tabelle 5:

Schätzungen Privathaushalte im Kreis Höxter 2020, 2030 und 2040¹⁰

Im Vergleich zum Landesdurchschnitt im Jahr 2015 verdienen mehr Privathaushalte im Kreisgebiet ein höheres monatliches Haushaltsnettoeinkommen (s. Tab. 6).

Nettoeinkommen von ... bis unter ... €	unter 1.100	1.100 - 2.000	2.000 - 2.600	2.600 - 3.200	3.200 und mehr
Kreis Höxter	15,6 %	26,6 %	17,2 %	12,5 %	28,1 %
NRW	16,6 %	30,5 %	15,5 %	11,2 %	26,2 %

Tabelle 6:

Privathaushalte nach monatlichen Haushaltseinkommen (2015)¹¹

Zum Stand 30.06.2015 waren im Kreis Höxter die wenigsten wohnungslosen Personen je 10.000 Einwohner im gesamten NRW verzeichnet. Diese wurden alle durch die jeweilige Kommune untergebracht bzw. betreut. Zudem gab es ausgehend von 2011 einen Rückgang an wohnungslosen Personen (s. Tab 7).

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl Wohnungslose	27	22	22	20	17

Tabelle 7:

Wohnungslose Personen im Kreis Höxter (2011 bis 2015)¹²

¹⁰ IT.NRW

¹¹ IT.NRW

¹² www.mais.nrw/sites/default/files/asset/document/wohnungsnotfaelle_2015_internet.pdf

2. Erwerbstätigkeit

Entwicklung Erwerbspersonen:

Von 2013 auf 2014 war im Kreis Höxter ein Anstieg der Erwerbstätigen um 0,5 % zu verzeichnen und 74,3 % der Gesamtbevölkerung im Alter zwischen 15 und 65 Jahren galten 2014 als Erwerbspersonen. In NRW war es ein Anstieg von 0,7 % und durchschnittlich 74,7 % Erwerbspersonen.¹³

Bis 2020 ist in gesamt NRW eine weitgehend übereinstimmende Entwicklung bzgl. der Anzahl der Erwerbspersonen¹⁴ zu betrachten. Ab 2040 ergeben sich jedoch deutliche regionale Unterschiede. So wird beispielsweise der Anteil in einigen Städten bis zu 14,8 % steigen. Im Kreis Höxter hingegen wird sich der Anteil vermutlich um 26,7 % gegenüber 2020 verringern.¹⁵

Kreis Höxter	2014	2020	2040
Anzahl der Erwerbspersonen	69.913	70.700	51.800
Prozentualer Unterschied gegenüber 2014 bzw. 2020	/	+ 1,1 %	- 26,7 %

Tabelle 8:

Entwicklung der Erwerbspersonen von 2014 bis 2020/2040 im Kreis Höxter¹⁶

Nordrhein-Westfalen	2014	2020	2040
Anzahl der Erwerbspersonen	8.753.000	9.199.800	8.059.600
Prozentualer Unterschied gegenüber 2014 bzw. 2020	/	+ 5,1 %	- 12,4 %

Tabelle 9:

Entwicklung der Erwerbspersonen von 2014 bis 2020/2040 in NRW¹⁷

Aufgrund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs im Kreis Höxter reduziert sich in den nächsten Jahren auch die Anzahl an Erwerbspersonen. Allerdings ist festzustellen, dass die Erwerbstätigkeit im Rentenalter zugenommen hat und Arbeitnehmer/innen häufiger bis in ein höheres Alter berufstätig bleiben.

Arbeitslosigkeit:

Die Arbeitslosenquote als ein zentraler Arbeitsmarktindikator zeigt deutliche regionale Unterschiede in NRW auf. Die Durchschnittsarbeitslosenquote im Kreis Höxter lag 2016 bei 5,0 %.

¹³ www.statistikatlas.nrw.de

¹⁴ Erwerbspersonen lassen sich unterteilen in Erwerbstätige und Erwerbslose.

¹⁵ IT.NRW

¹⁶ IT.NRW

¹⁷ IT.NRW

Damit hat der Kreis Höxter eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten in ganz NRW. Im Vergleich zum landesweiten Durchschnitt ist die Arbeitslosenquote im Kreis Höxter deutlich niedriger.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Kreis Höxter	5,4 %	6,0 %	5,7 %	5,1 %	5,0 %
NRW	8,8 %	9,0 %	8,7 %	8,4 %	7,7 %

Tabelle 10:

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Kreis Höxter¹⁸

Zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen werden in einer Unterbeschäftigungsquote auch die Personen erfasst, die Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik sind (beispielsweise Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen und Berufsbildungskursen) oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. 2016 betrug die Unterbeschäftigungsquote im Kreis Höxter 6,7 % und in NRW 9,9 %.

Im Landesvergleich fällt auf, dass der Kreis Höxter höhere Arbeitslosenzahlen im Bereich der jüngeren Erwerbsfähigen bis 24 Jahre sowie der älteren ab 55 Jahre hat. Dagegen gibt es weniger Langzeitarbeitslose und auch der Ausländeranteil an der Gesamtarbeitslosenzahl im Jahr 2015 ist niedriger als durchschnittlich in NRW.

Arbeitslose		15 bis 24 Jahre	55 bis 64 Jahre	Langzeitarbeitslose ¹⁹	Ausländer
2014	Kreis Höxter	10,8 %	22,8 %	33,1 %	8,2 %
	NRW	9,4 %	17,6 %	43,6 %	23,0 %
2015	Kreis Höxter	9,7 %	23,6 %	36,0 %	9,8 %
	NRW	8,9 %	18,2 %	43,6 %	25,0 %

Tabelle 11:

Anteil ausgewählter Personengruppen an der Gesamtarbeitslosenzahl (2014 und 2015)²⁰

Überschuldungs- und Armutsgefährdungsquote:

Die Überschuldungsquote stellt den Anteil der überschuldeten Privatleute an allen Personen über 18 Jahren dar.²¹ Im Vergleich zum Landesdurchschnitt als auch zum Bundesdurchschnitt ist die Überschuldungsquote in OWL – insbesondere im Kreis Höxter – eine der niedrigeren. Jedoch ist auch im Kreisgebiet ein Anstieg zu verzeichnen.

¹⁸ Arbeitsagentur für Arbeit - Statistik

¹⁹ Alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr oder länger bei den Arbeitsämtern arbeitslos gemeldet waren.

²⁰ www.statistikatlas.nrw.de

²¹ Überschuldung liegt dann vor, wenn der Schuldner die Summe seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum nicht begleichen kann und ihm zur Deckung seines Lebensunterhaltes weder Vermögen noch Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Ü-Quote	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kreis Höxter	7,94 %	8,07 %	8,03 %	8,15 %	8,18 %	8,36 %
NRW	10,81 %	11,17 %	11,32 %	11,46 %	11,52 %	11,66 %
Deutschland	9,38 %	9,65 %	9,81 %	9,90 %	9,92 %	10,06 %

Tabelle 12:

Entwicklung der Überschuldungsquote auf Kreis-, Landes- und Bundesebene²²

Etwa jeder sechste Einwohner NRWs (16,3 %) hatte im Jahr 2015 ein Einkommen, das unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle²³ lag. Seit 2010 (14,7 %) ist diese Armutsgefährdungsquote kontinuierlich angestiegen.²⁴

²² SchuldnerAtlas Deutschland 2016

²³ Als von Armut betroffen gilt eine Person dann, wenn sie über weniger als 60 Prozent des gesellschaftlichen Durchschnittseinkommens verfügt.

²⁴ www.amtliche-sozialberichterstattung.de

3. Sozialleistungen

Um die Aufwendungen für den Kreis Höxter (s. Fachlicher Teil) mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten zu vergleichen, werden im Folgenden die Sozialleistungen in NRW kurz dargestellt.

Die Bruttoausgaben der in Tab. 13 benannten Leistungen der Sozialhilfe gemäß SGB XII betragen im Jahr 2015 rund 7,7 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr machte dies eine Steigerung von 4,2 % aus. Die Nettoausgaben²⁵ mit rund 7,2 Mrd. Euro sind 2015 um 4,3 % angestiegen.

Ein Drittel der Bruttoausgaben (ca. 2,9 Mrd. Euro) wird von den zuständigen örtlichen Trägern, also den Kreisen und kreisfreien Städten, aufgebracht.

Nettoausgaben	€ (in Mio.)	%
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.)	420,7	5,9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap.)	1.531,7	21,4
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap.)	3.961,2	55,3
Hilfe zur Pflege (7. Kap.)	918,7	12,8
Sonstige Leistungen (5., 8. und 9. Kap.)	325,3	4,6
Insgesamt	7.157,6	100

Tabelle 13:

Nettoausgaben für Leistungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ in NRW (2015)²⁶

Dies macht – bei einem Bevölkerungsstand von 17.865.516 Einwohnern in NRW – im Jahr 2015 einen Aufwand von 400,64 € pro Kopf.

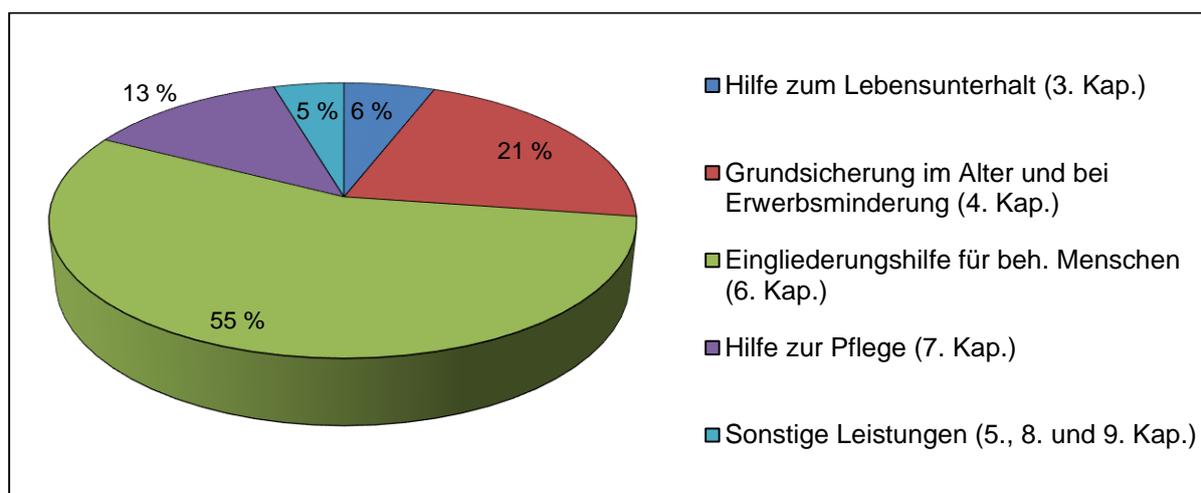


Abbildung 1:

Verteilung der SGB XII-Nettoausgaben in NRW (2015)

²⁵ Nettoausgaben = Bruttoausgaben – Einnahmen

²⁶ Statistisches Bundesamt - Sozialhilfestatistik

Im Dezember 2014 lag die Zahl der Empfänger/innen von Mindestsicherungsleistungen in NRW bei rund zwei Millionen. Dies waren circa 104.000 Personen mehr als 2010. Damit ist im Beobachtungszeitraum seit dem Jahr 2005 ein Höchststand erreicht. Gleiches gilt auch für die Mindestsicherungsquote, also den Anteil der Personen mit Bezug von Mindestsicherungsleistungen an der Bevölkerung. Diese lag Ende 2014 in NRW bei 11,3 %. Der Kreis Höxter hatte 2014 mit 6,5 % die viertniedrigste Mindestsicherungsquote.²⁷

Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des sozio-ökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen die in Abb. 3 genannten Leistungen.

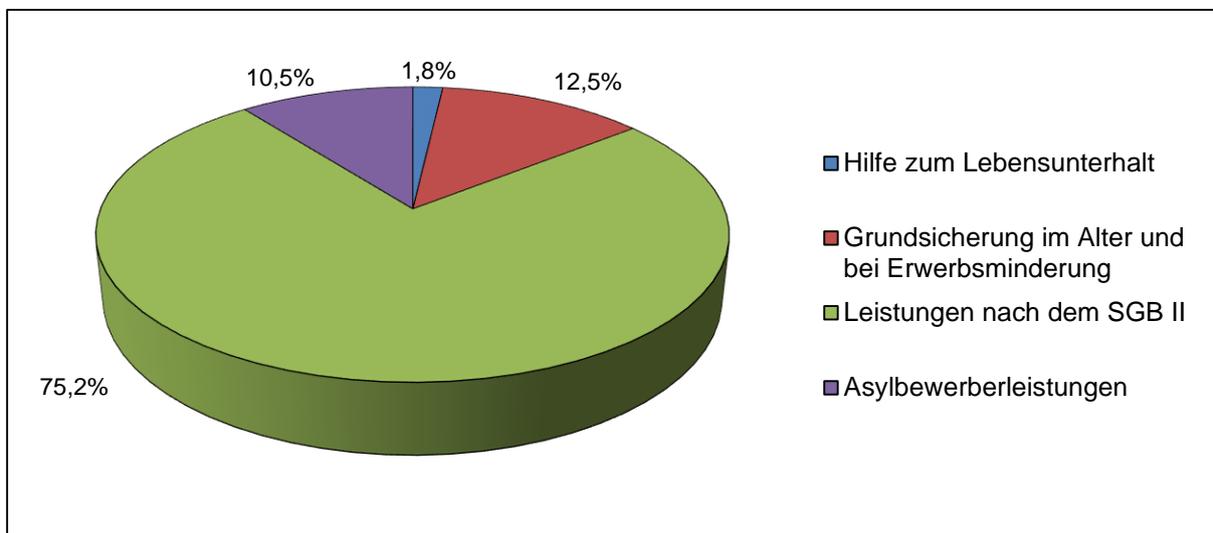


Abbildung 2:
Ausgabenverteilung der Mindestsicherungsleistungen in NRW (2015)

In NRW machen die SGB-II-Leistungen 2015 knapp 75 % der Mindestsicherungsleistungen aus. Ein Jahr zuvor lag dieser Anteil noch bei 80,4 %.²⁸

Im Dezember 2014 lag die Zahl der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen bei rund 1,61 Millionen. Die SGB-II-Quote²⁹ lag damit bei 11,5 %. Im Kreis Höxter lag diese bei unter 7,3 %. Nur acht andere Kreise in NRW erreichten ein ebenso niedriges Ergebnis.³⁰

²⁷ www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw (Sozialbericht NRW 2016)

²⁸ www.amtliche-sozialberichterstattung.de

²⁹ Zahl der Personen mit Bezug von SGB-II-Leistungen je 100 Personen der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II.

³⁰ www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw (Sozialbericht NRW 2016)

Fachlicher Teil

Der fachliche Teil des Sozialdatenberichts beinhaltet Statistiken über die Anzahl der Empfänger/innen von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sowie die entstandenen Kosten für den Kreis Höxter. Zudem wird erläutert, welche Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Leistung vorliegen müssen.

Grundsätzliche Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den berechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Dies soll insbesondere durch die Hilfe zur Selbsthilfe erfolgen. Dabei sollen die Berechtigten so weit wie möglich unterstützt und in die Lage gesetzt werden, unabhängig von der Leistung leben zu können. Das SGB XII umfasst verschiedene Arten von Sozialleistungen, mit denen hilfebedürftige Personen in Notlagen unterstützt werden können. Dazu gehören u. a. folgende Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 32.1)
- Hilfe zur Gesundheit (Produkt 32.1)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Produkt 32.1)
- Hilfen zur Pflege (Produkt 32.2)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 32.5)

Produkt 32.1 - Sozialhilfe Örtlicher Träger - / Produkt 35.1 - Grundsicherung für Arbeitssuchende -

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII umfasst die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts von Personen und Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend durch eigenes Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Voraussetzung für diesen Leistungsbezug ist, dass dieser Personenkreis keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (Jobcenter Kreis Höxter) oder auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Die Bearbeitung dieses Teilbereiches der Sozialgesetzgebung ist durch Satzung auf alle kreisangehörigen Städte delegiert worden.

Für die übertragenen Hilfen übt der Kreis Höxter die Fachaufsicht aus. Diese umfasst zudem auch die Durchführung von Widerspruchsverfahren im Falle eingeleiteter Rechtsmittel gegen Entscheidungen der städtischen Sozialämter. Hinzu kommen Streitverfahren wegen Kosten-erstattungen zwischen Trägern der Sozialhilfe und die Abrechnung der von den Städten bewilligten Leistungen.

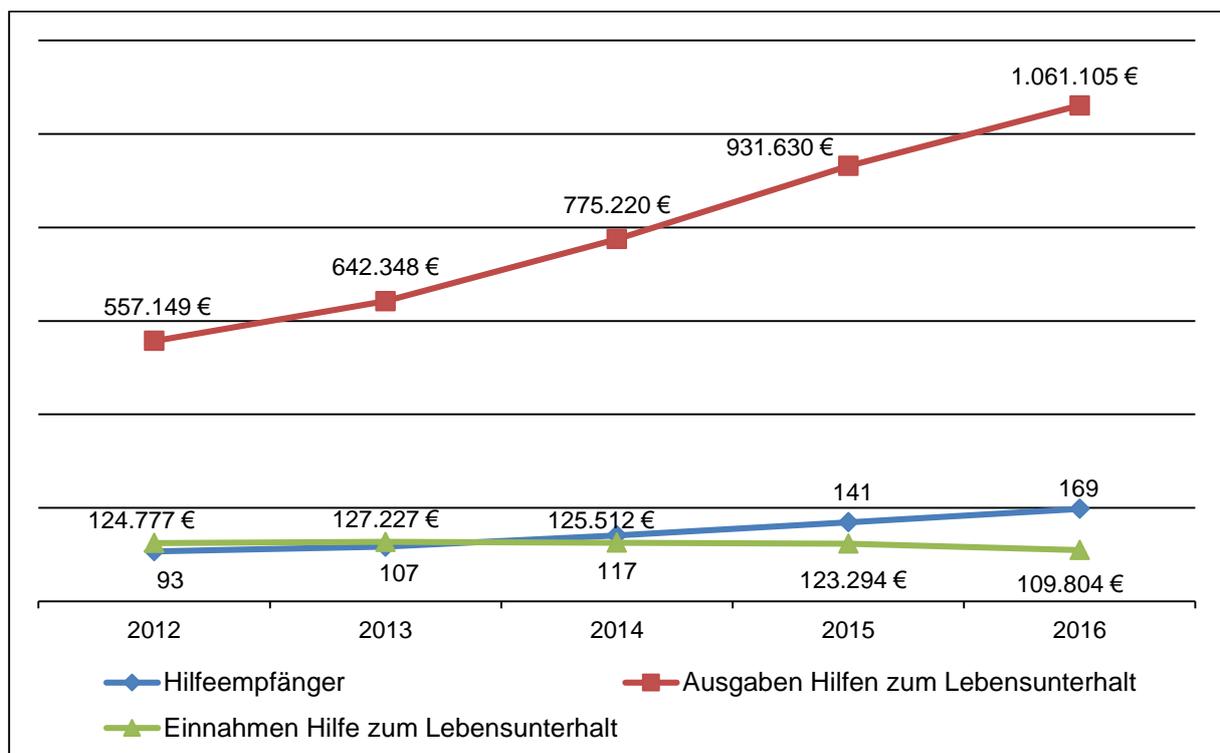


Abbildung 3:

Zahl der Hilfeempfänger, Ausgaben und Einnahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (2012 bis 2016)

Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Gewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Höxter. Der Kreis Höxter ist hier jedoch Leistungsträger für die Kosten der Unterkunft. In angemessenem Rahmen werden die Kaltmiete sowie die Nebenkosten einschl. der Heizkosten übernommen. Zur tlw. Finanzierung der Kosten der Unterkunft erhält der Kreis Höxter einen Bundeszuschuss. Neben der Regelleistung für die Unterkunft werden im Rahmen des SGB II weitere einmalige Beihilfen gewährt. Hierzu gehören die Erstausrüstung für die Wohnung einschl. der erforderlichen Haushaltsgeräte, die Erstausrüstung für Bekleidung und die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt.

Der Kreis Höxter hat als Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung über die Firma Analyse & Konzepte eine Richtlinie zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (sogenanntes schlüssiges Konzept) erstellt.

Die Kosten der Unterkunft und die einmaligen Beihilfen haben sich in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt entwickelt:

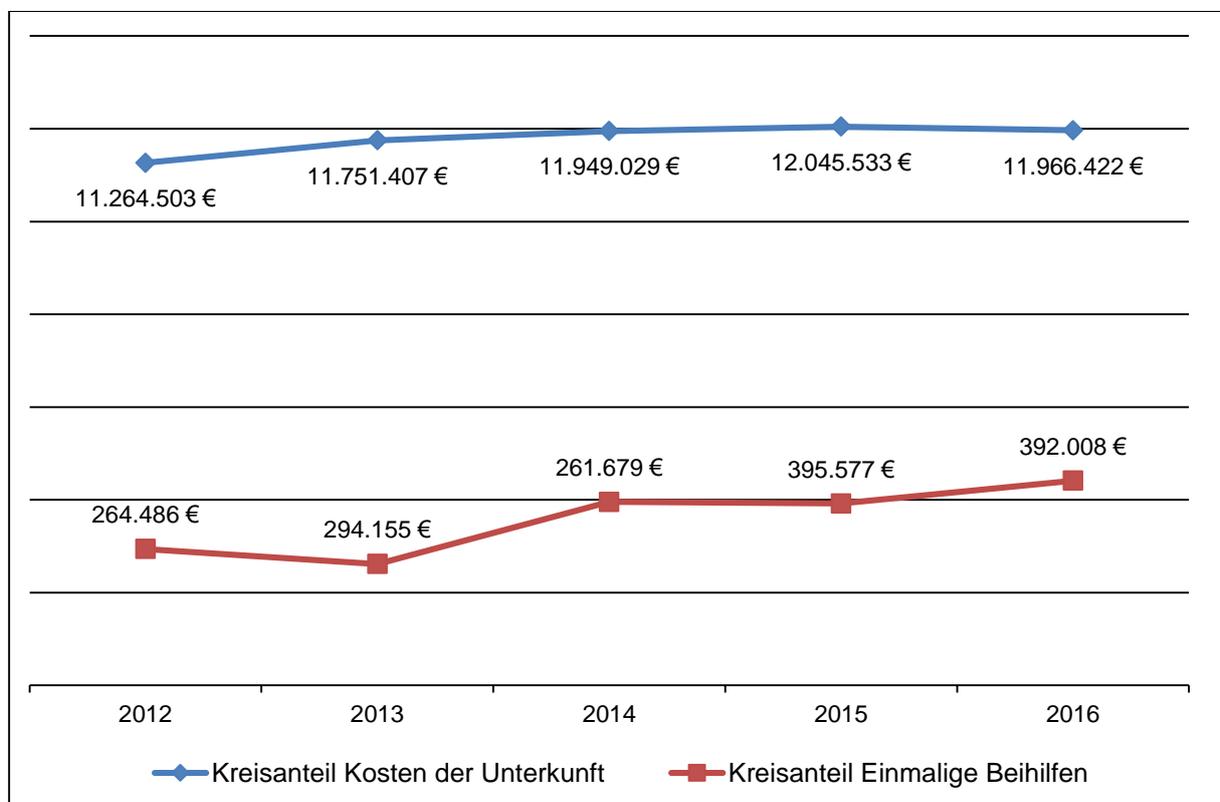


Abbildung 4:
Kosten der Unterkunft und einmalige Beihilfen (2012 bis 2016)

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählen neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis der Behinderten, dass die beantragte Leistung erforderlich ist und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des behinderten Menschen einer Leistungsgewährung nicht entgegenstehen. Außerdem dürfen keine vorrangigen Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. anderen Sozialleistungsträgern) bestehen, da Sozialhilfe nur nachrangig gewährt wird.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind im Gesetz nicht abschließend aufgeführt. Sie richten sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf. Zu den Maßnahmen zählen u. a.

- heilpädagogische Leistungen für Kinder,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
- Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Versorgung mit Hilfsmitteln und
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Die sachliche Zuständigkeit des örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgers richtet sich derzeit nach der Hilfeart. Grundsätzlich ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Sozialhilfeträger für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie für die ambulanten Wohnhilfen sachlich zuständig. Die übrigen Hilfen fallen in die Zuständigkeit des Kreises Höxter als örtlicher Sozialhilfeträger.

Entwicklung der Eingliederungshilfe im Kreis Höxter

In den Jahren 2012 bis 2016 haben sich die Anträge, die Fallzahlen und die Ausgaben für den Kreis Höxter als örtlichem Sozialhilfeträger wie folgt entwickelt:

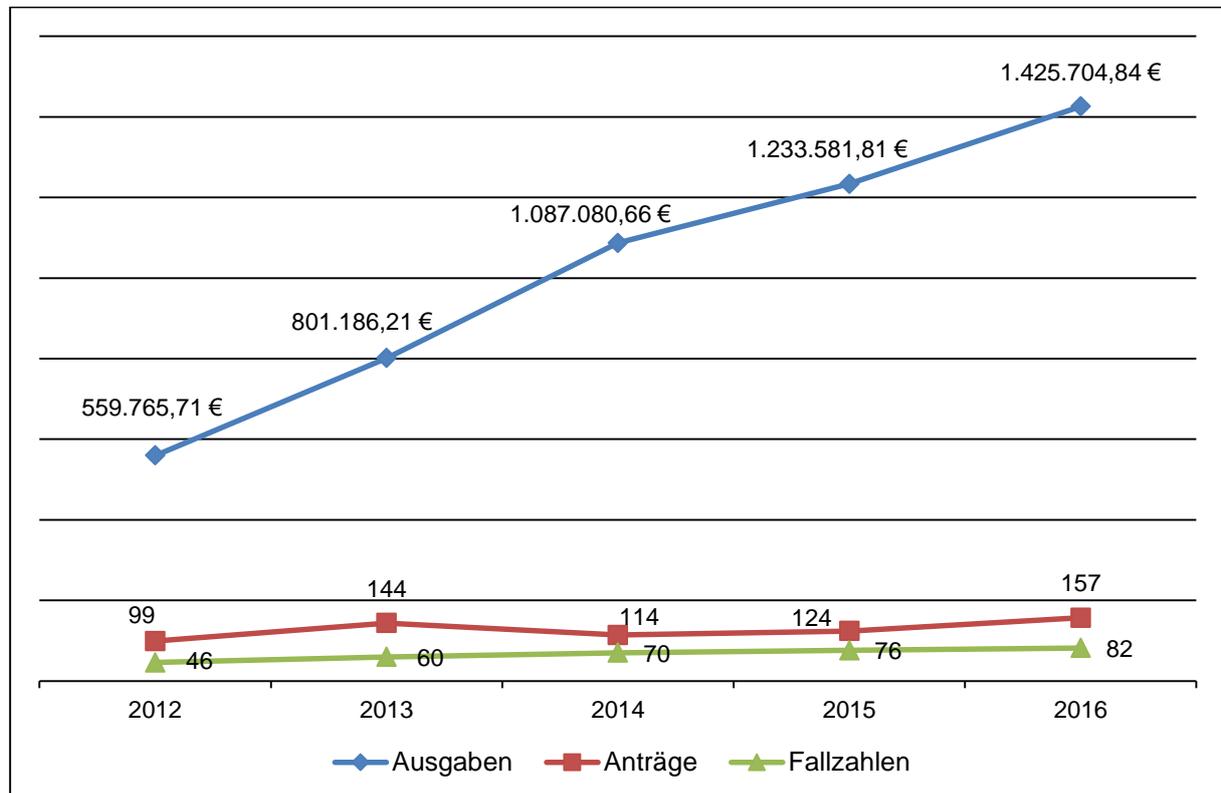


Abbildung 5:

Ausgaben, Anträge und Fallzahlen Eingliederungshilfe örtlicher Träger (2012 bis 2016)

Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis Höxter mit einer Pauschale an den Kosten der Frühförderstelle des Caritas-Beratungszentrums in Brakel.

Als größter Ausgabeposten hat sich in den vergangenen Jahren die Hilfe zur angemessenen Schulbildung entwickelt. Im Jahre 2016 entfielen rund 1.145.000 € und damit 80 % der Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe auf diese Hilfe und davon wiederum rund 1.100.000 € (= ca. 95 %) auf die Kosten für Integrationshelfer, die als Unterstützung für behinderte Kinder an (Förder-)Schulen eingesetzt werden.

Inklusion

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 soll dafür sorgen, dass jeder Mensch die gleichen Chancen hat, am Leben in unserer Gesellschaft teilzuhaben – von frühester Kindheit bis ins hohe Alter.

Ein Schwerpunkt der Inklusion ist der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder. Die Entscheidung über einen geeigneten Förderort sollte dabei aber immer von den Fähigkeiten des Kindes abhängen und nicht vom Wunsch der Eltern.

Auf die betroffenen Schulen sind sowohl – was die sächliche als auch die personelle Ausstattung betrifft – große Herausforderungen zugekommen. Es zeigt sich, dass auch die örtlichen Sozialhilfeträger finanziell deutlich stärker belastet werden, denn es ist weiter damit zu rechnen, dass eine Vielzahl behinderter Schüler/innen ohne eine gesondert zu finanzierende Integrationskraft nicht an einer Regelschule beschult werden können.

Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“

Am 29.04.2009 trat zum ersten Mal die Regionalplanungskonferenz „Eingliederungshilfe Wohnen“ zusammen. Sie besteht aus Vertretern der Anbieter- und Betroffenenseite sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Kreises Höxter. Aufgabe und Ziel der Regionalplanungskonferenz, die zweimal pro Jahr tagt, ist die Feststellung und Fortschreibung einer Angebotsstruktur für behinderte Menschen, die auf die regionalen Besonderheiten des Kreises Höxter abgestimmt ist. Bei Bedarf werden zusätzliche Arbeitsgruppen themenbezogen eingerichtet.

Zukunft der Eingliederungshilfe

Im Dezember 2016 wurde das neue Bundesteilhabegesetz beschlossen. Die Auswirkungen auf die Fallzahlen und finanziellen Aufwendungen bleiben abzuwarten.

Hilfen zur Gesundheit

Den größten Ausgabenposten nach dem 5. Kapitel des SGB XII stellen die Hilfen bei Krankheit dar. Für den Träger der Sozialhilfe besteht seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 nach § 264 SGB V die Möglichkeit, nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse anzumelden.

Für einen Großteil der Leistungsberechtigten übernimmt die Krankenkasse die Abwicklung der vom Sozialhilfeträger zu gewährenden Krankenhilfe. Der Sozialhilfeträger muss allerdings der Krankenkasse deren Aufwendungen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale (5 % des Leistungsbetrages) erstatten. Das bedeutet, dass die Kostenträgerschaft für diesen Personenkreis weiterhin beim Sozialhilfeträger bleibt. Die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgen vierteljährlich. Die Planungen für die Ansätze sind naturgemäß schwierig, da sich Krankheitsfälle schwer vorhersehen lassen.

Die Entwicklung im Berichtszeitraum stellt sich wie folgt dar:

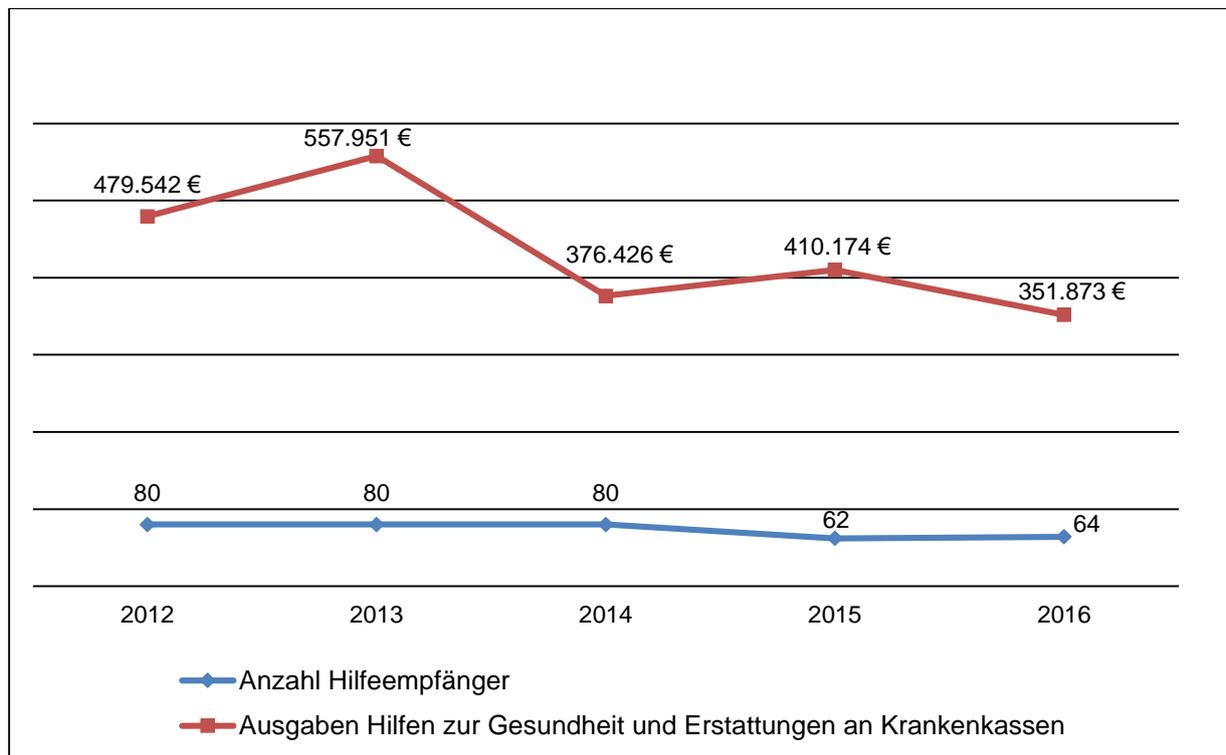


Abbildung 6:

Hilfeempfänger, Ausgaben Hilfen zur Gesundheit/Erstattungen an Krankenkassen (2012 bis 2016)

Das Bildungspaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Höxter

- Mitmachen möglich machen -

Seit dem Jahr 2011 haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf bzw. aufgrund ihrer Einkommenssituation Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, um am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschl. 24 Jahren haben Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket, wenn sie bzw. ihre Eltern SGB II-Leistungen, Wohngeld oder den Kinderzuschlag zum Kindergeld bzw. Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und sie eine Kindertagesstätte oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ausnahme:

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gibt es nur bis zum 18. Lebensjahr. Zu den Leistungskomponenten des Bildungspaketes gehören:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Schulen, Kindertagesstätten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen, Kindergärten und in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für SGB II-Leistungsberechtigte werden beim Jobcenter Kreis Höxter bearbeitet. Für Wohngeld-, Kinderzuschlags-, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsberechtigte werden die Anträge beim Kreis Höxter, Abt. Soziales, Pflege und Schwerbehinderung, bearbeitet.

	2012	2013	2014	2015	2016
Anträge	6.327	7.289	7.145	7.412	8.525
Ausgaben für die Leistungskomponenten insgesamt	551.255 €	555.692 €	590.989 €	579.454 €	635.473 €

Tabelle 14:

Antragszahlen und Ausgaben insgesamt (2012 bis 2016)

		2012	2013	2014	2015	2016
Jobcenter Kreis Höxter	Schulausflüge, Klassenfahrten einschließl. Kita	474	444	544	499	538
Kreis Höxter		505	439	499	558	558
Jobcenter Kreis Höxter	Schulbedarfspaket	2.082	2.181	2.114	2.357	2.518
Kreis Höxter		1.990	1.987	1.832	2.024	2.298
Jobcenter Kreis Höxter	Schülerbeförderungskosten	1	4	4	2	2
Kreis Höxter		0	1	3	5	4
Jobcenter Kreis Höxter	Lernförderung	25	79	44	45	63
Kreis Höxter		40	68	52	54	44
Jobcenter Kreis Höxter	Mittagsverpflegung	392	594	469	484	597
Kreis Höxter		416	880	875	751	1.259
Jobcenter Kreis Höxter	Soziale und kulturelle Teilhabe	139	172	208	180	191
Kreis Höxter		263	449	501	456	453
Insgesamt		6.327	7.298	7.145	7.412	8.525

Tabelle 15:

Übersicht der Anträge gegliedert nach Leistungskomponenten (2012 bis 2016)

Zusammenarbeit mit den Freien Wohlfahrtsverbänden

Die Träger der Sozialhilfe sollen nach § 5 SGB XII bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege zum Wohl der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. Die Wohlfahrtsverbände unterbreiten dabei auf den verschiedensten Gebieten ihre individuellen Angebote. Dabei werden die Wohlfahrtsverbände im Wege der institutionellen Förderung vom Kreis Höxter finanziell angemessen unterstützt. Zum anderen nehmen die Wohlfahrtsverbände auch pflichtige Aufgaben für den Kreis wahr (z. B. im Rahmen der Schuldnerberatungen).

In den Jahren 2015 bzw. 2016 erhielten die Wohlfahrtsverbände im Kreis Höxter folgende Pauschalzuschüsse (insgesamt: 182.100 €):

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Höxter -	25.097 €
Caritasverband für den Kreis Höxter	73.002 €
Diakonie Paderborn-Höxter	33.807 €
Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Höxter -	25.097 €
Der PARITÄTISCHE - Kreisgruppe Höxter -	25.097 €
Insgesamt	<u>182.100 €</u>

Daneben wurden in 2015 bzw. 2016 noch folgende Zuschüsse geleistet:

Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Höxter – (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000 €
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Höxter – (Familienplanungsfonds)	4.000 €
Donum Vitae – Regionalverband Paderborn – (Schwangerschaftskonfliktberatung)	15.000 €
Donum Vitae – Regionalverband Paderborn – (Familienplanungsfonds)	4.000 €
Diakonie Paderborn-Höxter (Förderung der Schuldnerberatung)	2015: 58.000 € 2016: 60.750 €
Die Nachbarn e. V. (Hilfen für psychisch Kranke)	1.000 €
Fachstelle zur Begleitung und Beratung der Opfer von Menschenhandel NADESCHDA	1.000 €
Prostituierten- und Ausstiegsberatung THEODORA	1.569 €

Für das Frauen- und Kinderschutzhaus des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. (SkF) im Kreis Höxter werden je nach Belegungszahl dieser Einrichtung freiwillige Leistungen erbracht. Im Jahr 2015 wurden 11.656 € gezahlt. Im Jahr 2016 ergab sich aufgrund der hohen Belegung kein Auszahlungsbetrag.

Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen das Pflegeversicherungsgesetz

Seit Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes am 01.01.1995 besteht für alle Versicherten der privaten Krankenversicherung eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Pflegeversicherung.

Ordnungswidrig handelt, wer der Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages nicht nachkommt oder mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät.

Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wurde auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, weil diese an der Einhaltung der Versicherungspflicht der privaten Pflegeversicherung ein unmittelbares Eigeninteresse haben, da sie ansonsten bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Nichtversicherten im Regelfall mindestens teilweise die Kosten der Pflegebedürftigkeit als Sozialhilfeträger übernehmen müssen.

Die Bemessung der Geldbuße orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Berücksichtigung der Schwere des Delikts
- Persönliche bzw. wirtschaftliche Situation des Täters
- Einsicht des Täters
- Gleichbehandlungsgrundsatz, daher gleiches Bußgeld für gleiches Delikt

Der Bußgeldkatalog wird jährlich neu vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt. Dabei wird als Grundlage ein fiktiver durchschnittlicher Monatsbeitrag der gesetzlichen Pflegeversicherung zugrunde gelegt. Dieser ermittelt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Arbeitnehmer in der Rentenversicherung, vervielfältigt mit dem Prozentsatz der gesetzlichen Pflegeversicherung von zzt. 2,35 %.

Dabei ergeben sich folgende grundsätzliche Bußgeldhöhen (bei einem Prämienverzug von jeweils sechs Monaten), die aufgrund der o. a. Bemessungskriterien vermindert bzw. erhöht werden können (Stand 2016):

- 1. Prämienverzug 204 Euro
- 2. Prämienverzug 408 Euro
- 3. Prämienverzug 612 Euro
- für jeden weiteren Prämienverzug werden 204 Euro aufgeschlagen, der Höchstbetrag des Bußgeldes liegt bei 2.500 Euro.

Zusätzlich sind die offenen Prämien bei der privaten Pflegeversicherung zu begleichen.

Im Jahr 2016 wurden 45.705,96 € vereinnahmt. Im Vergleich zu 2015 ist dies eine Steigerung um fast 15 %.

Jahr	Betrag in Euro
2008	12.182,60
2009	10.231,90
2010	22.186,00
2011	41.468,00
2012	37.638,10
2013	29.342,45
2014	23.662,80
2015	39.820,65
2016	45.705,96

Tabelle 16:

Höhe der festgesetzten Bußgelder (2008 bis 2016)

Produkt 32.2 - Hilfen zur Pflege -

Pflegebedürftigkeit kann – unabhängig vom Alter – jeden von uns jederzeit treffen.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II, welches teilweise zum 01.01.2016 und im weiteren zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, ist eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung erfolgt. Mit Inkrafttreten zum 01.01.2017 wurden ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit auch ein neues Begutachtungsinstrument in der Pflegeversicherung eingeführt. Nun ist die Selbstständigkeit das Maß für die Pflegebedürftigkeit eines Menschen. Im Mittelpunkt der Begutachtung stehen nunmehr die Fragen „Wie selbstständig ist der/die Versicherte bei der Bewältigung des Alltags? Was kann er/sie und was kann er/sie nicht mehr? Wobei wird Unterstützung benötigt?“

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs stehen die Ressourcen des pflegebedürftigen Menschen und die Frage, wie diese erhalten und gestärkt werden können, im Mittelpunkt. Im Begutachtungsinstrument werden alle für die Pflege und Betreuung relevanten Fähigkeiten und Beeinträchtigungen differenziert erfasst. Dadurch wird man der individuellen Situation der Pflegebedürftigen besser gerecht.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III, das zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, wurde die Reform in der Pflegeversicherung auf die Leistungen der Sozialhilfe übertragen und mit den Leistungen der Pflegeversicherung in Einklang gebracht.

Wie bisher sind zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist die Einstufung in einen Pflegegrad (Pflegegrad 1 – 5) durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Werden Leistungen der Pflegeversicherung nicht gewährt (z. B. weil eine Pflegeversicherung nicht besteht) oder reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, den festgestellten Hilfebedarf zu decken, kann die Gewährung von Hilfe zur Pflege aus Mitteln der Sozialhilfe in Betracht kommen. Voraussetzung dafür ist, dass das Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, den Hilfebedarf aus eigenen Mitteln sicherzustellen.

Die Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch ist eine Ergänzung zur gesetzlichen Pflegeversicherung (nach dem Sozialgesetzbuch XI. Buch) und grundsätzlich nachrangig in Anspruch zu nehmen.

Leistungen der Hilfen zur Pflege:

- Hilfe zur häuslichen Pflege
- Stationäre Pflege in Heimen

Hilfe zur häuslichen Pflege

Die überwiegende Anzahl der Pflegebedürftigen wünscht sich eine Versorgung im eigenen häuslichen Bereich. Dies stellt für die pflegenden Angehörigen oft eine große Belastung und Herausforderung dar. Nicht selten gehen Angehörige bei der häuslichen Pflege und Fürsorge über ihre eigenen Belastungsgrenzen hinaus.

Durch die Gewährung von Leistungen der häuslichen Pflege soll die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn gestärkt und erhalten werden, um den pflegebedürftigen Menschen den Verbleib in der häuslichen Pflege zu ermöglichen.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen II und III wurden die Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege im Bereich der häuslichen Pflege deutlich verbessert und ausgeweitet.

Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, den festgestellten Hilfebedarf sicher zu stellen oder besteht für die pflegebedürftige Person keine Pflegeversicherung, können die Leistungen – sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind – aus Mitteln der Sozialhilfe erbracht oder ergänzt werden.

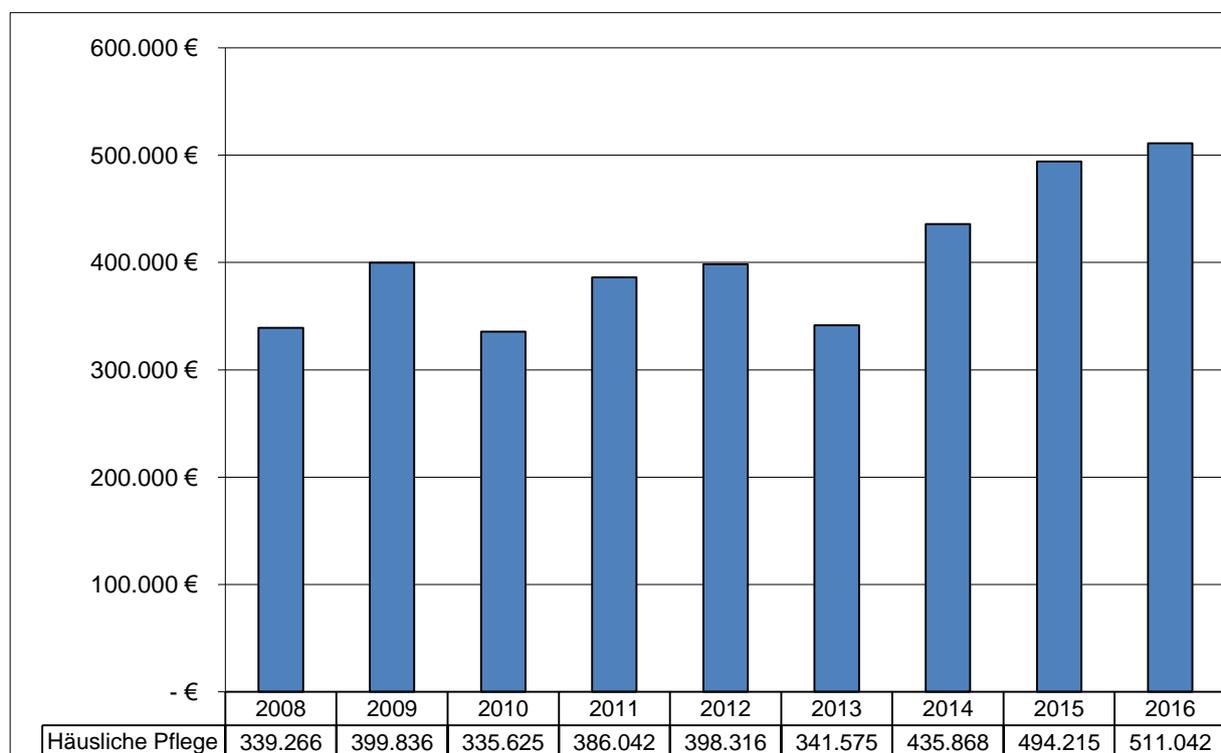


Abbildung 7:

Entwicklung der Kosten der häuslichen Pflege (2008 bis 2016)

Leistungen der häuslichen Pflege sind insbesondere:

- Pflegegeld
- Pflegesachleistungen
- Kombinationsleistungen
- Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege

Stationäre Pflege in Heimen

Für Pflegebedürftige, deren Hilfebedarf durch Angehörige, Nachbarn und/oder ambulante Pflegedienste und Betreuungsangebote nicht mehr sichergestellt werden kann, besteht die Möglichkeit, in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt zu werden.

Das tägliche Heimentgelt einer Pflegeeinrichtung setzt sich zusammen aus:

- Pflegekosten
- Kosten der Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Ausbildungspauschale (Stand 01.01.2017: 3,61 € je Tag und Bewohner)

Die Pflegeversicherung beteiligt sich wie folgt an den Kosten der Heimunterbringung:

bis zum 31.12.2016		ab dem 01.01.2017	
Pflegestufe 0	0 €	Pflegegrad 2	770 €
Pflegestufe I	1.064 €	Pflegegrad 3	1.262 €
Pflegestufe II	1.330 €	Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegestufe III	1.612 €	Pflegegrad 5	2.005 €

Tabelle 17:

Kostenübernahme der Pflegeversicherung bei Heimunterbringung

Neu ist, dass ab 01.01.2017 der Anteil, den die pflegebedürftige Person zur Finanzierung der Heimkosten einsetzen muss, sich durch eine Höherstufung des Pflegegrades nicht mehr erhöht. Für jede Pflegeeinrichtung wurde ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) festgelegt, der die Kosten der Pflege umfasst und für die Pflegegrade 2-5 einheitlich ist. Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft und Verpflegung, der Ausbildungszuschlag und die Investitionskosten.

Reicht das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners/ seiner Partnerin zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, die Heimkosten zu bestreiten, kommen folgende Leistungen durch den Sozialhilfeträger in Betracht:

- Pflegewohngeld
- Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

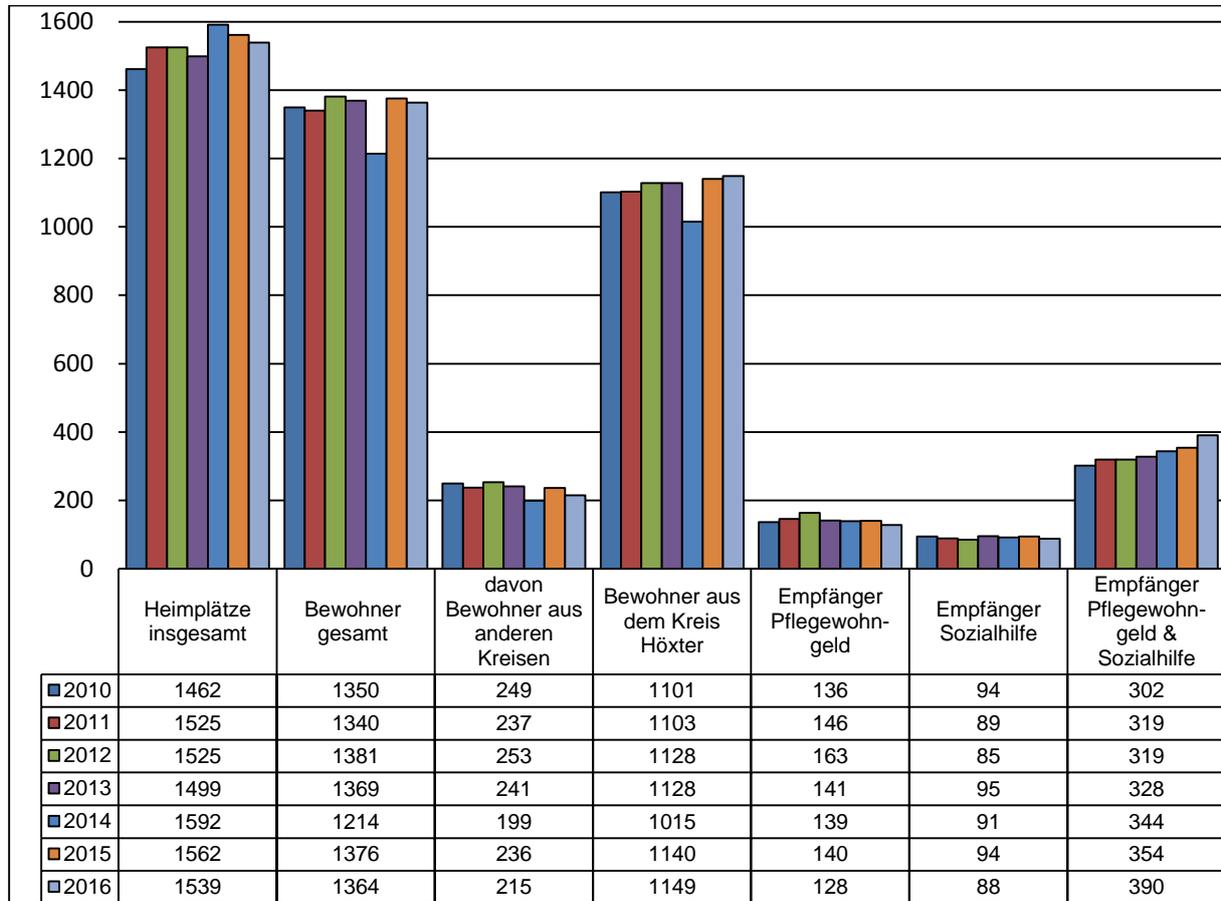


Abbildung 8:

Heimplätze, Belegung und Fallzahlen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2010 bis 2016)

Pflegewohnngeld

In Nordrhein-Westfalen können die Heimbewohner zur Deckung der Investitionskosten der Einrichtung Pflegewohnngeld beantragen. Das Pflegewohnngeld wird unter bestimmten wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen durch den Sozialhilfeträger gewährt.

Die Gewährung von Pflegewohnngeld ist abhängig von der Feststellung einer Pflegestufe bzw. ab 01.01.2017 eines Pflegegrades 2-5 durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Besteht für die pflegebedürftige Person keine Pflegeversicherung oder liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine Pflegestufe / einen Pflegegrad 2-5 nicht vor, können – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – die Investitionskosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohnngeld ist, dass das Vermögen des pflegebedürftigen Menschen 10.000 € für Alleinstehende bzw. 15.000 € für Ehepaare bzw. in Partnerschaft lebende Personen nicht übersteigt.

Die Gewährung von Pflegewohnngeld erfolgt nach dem im Oktober 2014 verabschiedeten Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (APG DVO NRW) und wird daher nur für Heimbewohner gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heimaufnahme in Nordrhein-Westfalen hatten und in einer in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Einrichtung gepflegt werden.

Ausnahme:

Hat ein naher Angehöriger der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt der Heimaufnahme (in eine Einrichtung, die im Kreis Höxter liegt) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Höxter, so besteht – bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen – ebenfalls ein Anspruch auf Pflegewohnngeld.

Verfügt die pflegebedürftige Person über Vermögen, welches nicht zeitnah der Verwertung zugeführt werden kann (Haus- und/oder Grundeigentum), besteht seit Oktober 2014 die Möglichkeit, Pflegewohnngeld im Rahmen eines Darlehens zu gewähren, welches in der Regel durch die Eintragung einer Grundschuld gesichert wird. Außerdem besteht seit dem Inkrafttreten des APG NRW und der APG DVO NRW die Möglichkeit, Ansprüche, die die pflegebedürftige Person gegenüber Angehörigen hat (z. B. vertragliche Ansprüche, Schenkungsrückforderungsansprüche), auf den Kreis Höxter überzuleiten, sodass nicht die pflegebedürftige Person, sondern der Kreis Höxter diese Ansprüche gegenüber den Verpflichteten geltend machen kann.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs wird, sofern ausschließlich eine Pflegegeldzahlung erfolgt, ein Taschengeld in Höhe von derzeit max. 159,08 € mtl. (ab 01.01.2017 beträgt das Taschengeld max. 160,43 € mtl.) gewährt.

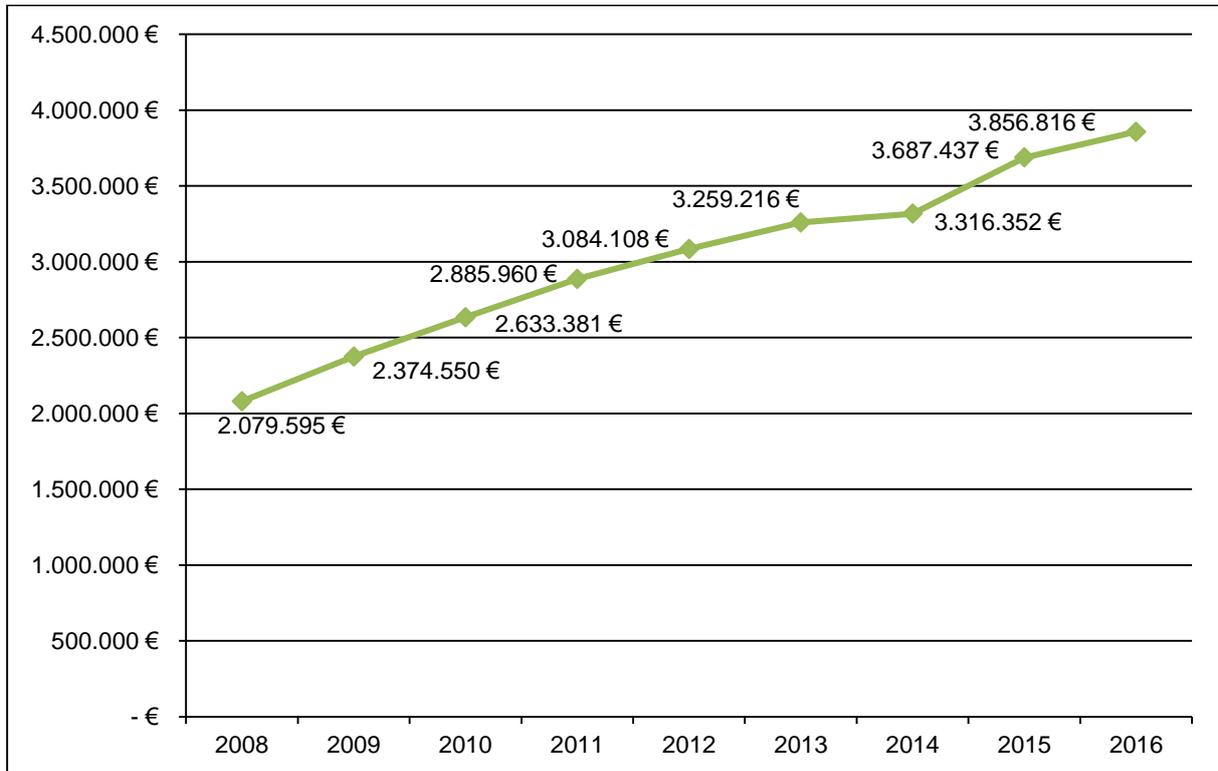


Abbildung 9:
Entwicklung der Kosten Pflegegeld (2008 bis 2016)

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Reicht das Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen und seines Partners zusammen mit den Leistungen der Pflegeversicherung und dem gewährten Pflegewohngehalt nicht aus, die Kosten des Heimaufenthaltes zu bestreiten, können die nicht gedeckten Heimkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden.

Voraussetzung hierzu ist, dass das Vermögen einen Betrag in Höhe von 2.600 € für Alleinstehende bzw. 3.214 € für Verheiratete/Lebenspartner nicht übersteigt.

In ländlichen Räumen, wie dem Kreis Höxter, ist häufig verwertbares Vermögen vorhanden, welches nicht zeitnah der Verwertung zugeführt werden kann (z. B. Haus- und/oder Grundeigentum, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veräußert werden kann). In diesen Fällen kann die beantragte Hilfe im Rahmen eines Darlehens gewährt werden, welches in der Regel durch eine Grundbucheintragung gesichert wird.

Zur Deckung des persönlichen Bedarfs während eines Heimaufenthaltes wird bei der Gewährung von Sozialhilfe ein Taschengeld in Höhe von derzeit mtl. 109,08 € (ab 01.01.2017 beträgt das Taschengeld 110,43 € mtl.) gewährt.

Da eine rückwirkende Gewährung von Sozialhilfe nicht möglich ist, ist eine rechtzeitige Antragstellung Voraussetzung für die Übernahme der nicht gedeckten Heimkosten.

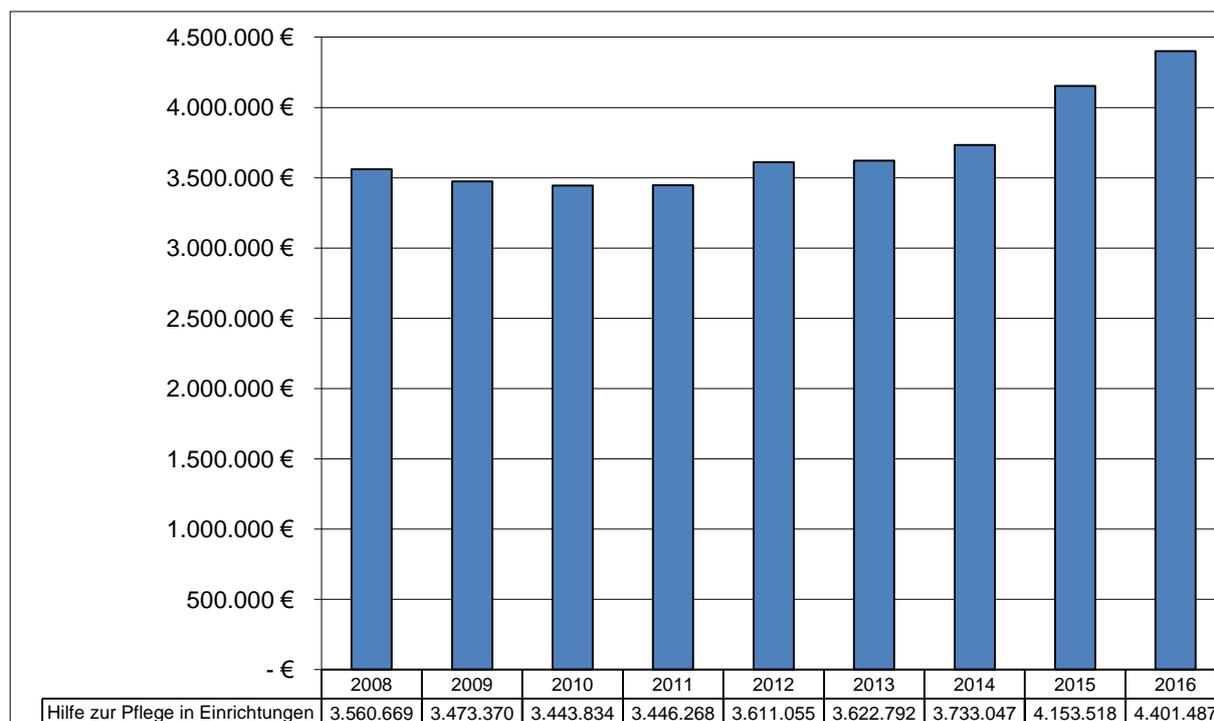


Abbildung 10:

Entwicklung der Kosten Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (2008 bis 2016)

Einnahmen aus Unterhalt und sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen zur Erstattung der vom Kreis Höxter übernommenen nicht gedeckten Heimkosten

Verwandte in gerader Linie sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Mit der Zahlung von Sozialhilfe geht der Unterhaltsanspruch des Heimbewohners gegenüber seinen leiblichen Kindern auf den Kreis Höxter über. Deshalb haben die Kinder in der Regel die vom Kreis Höxter für ihre Eltern aufgewandten Heimpflegekosten, den Barbetrag und einen evtl. gewährten Zusatzbarbetrag zu erstatten.

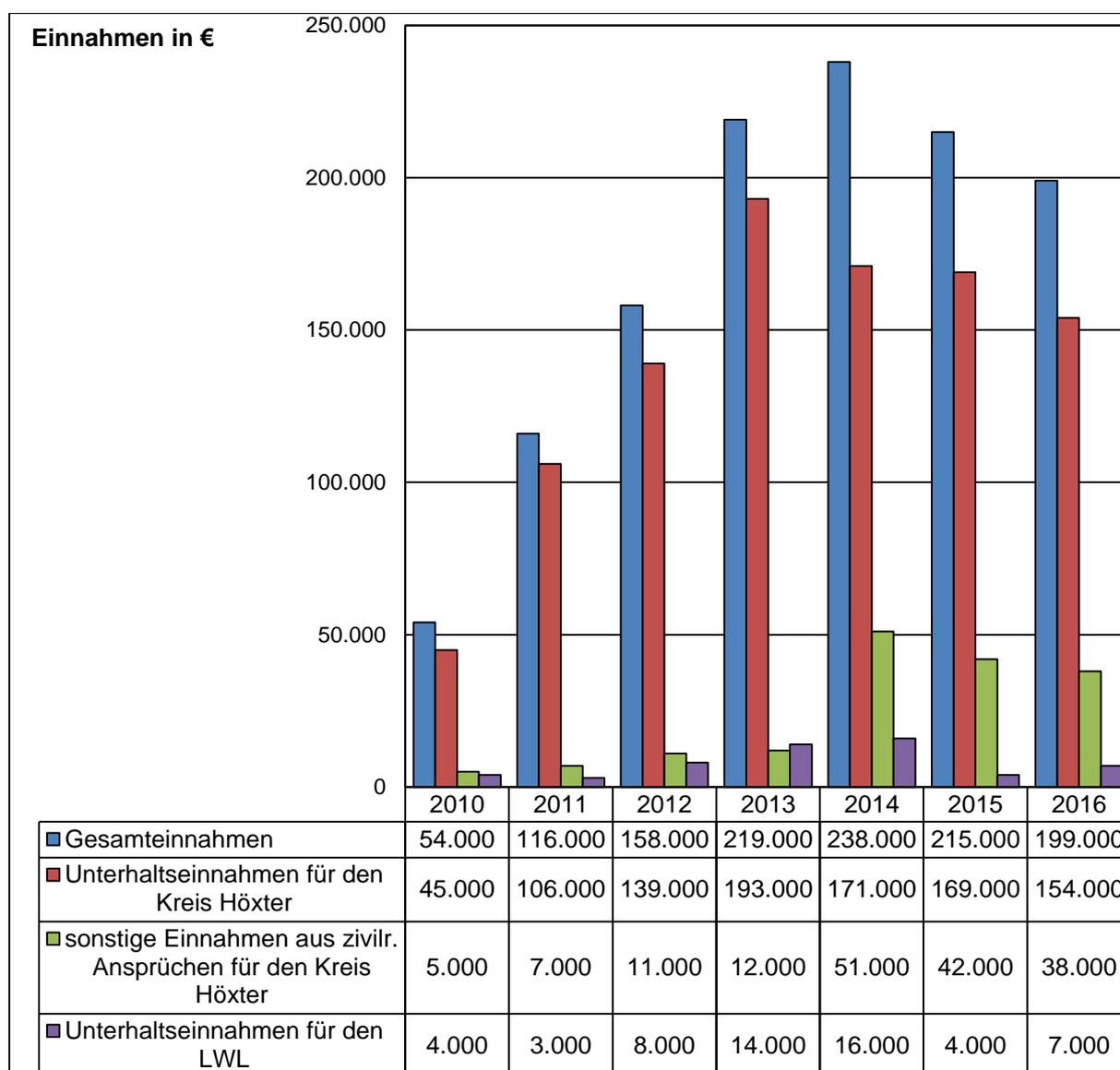


Abbildung 11:

Entwicklung der Unterhaltseinnahmen und der sonstigen Einnahmen (2010 bis 2016)

Weitere Zahlungspflichten können sich aus vertraglichen, erbrechtlichen, sonstigen zivilrechtlichen Ansprüchen sowie aus Schenkungsrückforderungsansprüchen ergeben. Sofern der

Kreis Höxter diese Ansprüche des Heimbewohners bis zur Höhe der gewährten Sozialhilfe-/Pflegewohngeldleistung auf sich übergeleitet hat, erlässt er eine Zahlungsaufforderung an den Pflichtigen und vereinnahmt die entsprechenden Zahlungen (s. Abb. 11 „sonstige Einnahmen aus zivl. Ansprüchen für den Kreis Höxter“). Zum Kreis der Zahlungspflichtigen gehören neben den vertraglich und erbrechtlich Verpflichteten auch alle Beschenkten (z. B. Schwiegerkinder, Enkel, Urenkel).

Unabhängig von diesen Einnahmen wurden ferner durch Beratungen und Zahlungsvereinbarungen mit Verpflichteten zur Abgeltung vertraglicher, erbrechtlicher und sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche sowie zur Zahlung von Schenkungsrückforderungs- und Unterhaltsansprüchen des Heimbewohners dem Kreis Höxter jährlich Sozialhilfeaufwendungen in beträchtlicher Höhe erspart. Eine genaue Bezifferung über den v. g. Zeitraum ist leider nicht möglich.

Darüber hinaus wurden bestehende zivilrechtliche Forderungen des Kreises Höxter, die noch nicht beglichen werden konnten, durch eine Grundbucheintragung für die Zukunft gesichert.

Durch den Abzug von zwei ausgebildeten Vollzeitkräften und mehrmonatiger Vakanz beider Stellen konnten im Jahr 2016 die Gesamteinnahmen gegenüber dem Jahr 2015 nicht gesteigert werden. Mit zunehmender Einarbeitung der zwei Nachfolgekräfte wird im Jahr 2017 wieder mit steigenden Einnahmen gerechnet.

Produkt 32.5 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen soll.

Die Hilfe richtet sich an Personen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind oder
- die Altersgrenze erreicht haben.

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vervollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Erreichen der Altersgrenze
1947	1	65 Jahren und 1 Monat
1948	2	65 Jahren und 2 Monaten
1949	3	65 Jahren und 3 Monaten
1950	4	65 Jahren und 4 Monaten
1951	5	65 Jahren und 5 Monaten
1952	6	65 Jahren und 6 Monaten
1953	7	65 Jahren und 7 Monaten
1954	8	65 Jahren und 8 Monaten
1955	9	65 Jahren und 9 Monaten
1956	10	65 Jahren und 10 Monaten
1957	11	65 Jahren und 11 Monaten
1958	12	66 Jahren
1959	14	66 Jahren und 2 Monaten
1960	16	66 Jahren und 4 Monaten
1961	18	66 Jahren und 6 Monaten
1962	20	66 Jahren und 8 Monaten
1963	22	66 Jahren und 10 Monaten
ab 1964	24	67 Jahren

Tabelle 18:

Altersgrenze gestaffelt nach Geburtsjahrgängen

Ein Antragsteller ist auf Dauer voll erwerbsgemindert, wenn er eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht oder wenn er in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen beschäftigt ist.

Grundsicherung richtet sich also an Personen, die dem Arbeitsmarkt auf Dauer nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Grundsicherungsleistungen sind gegenüber den Sozialhilfeleistungen und auch gegenüber den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts, soweit das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht. Der notwendige Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus dem Regelbedarf, den angemessenen Kosten der Unterkunft, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und bei Bedarf aus den Mehrbedarfszuschlägen sowie Beihilfen für einmalige Bedarfe.

Die Leistungen werden im Regelfall für zwölf Monate zugesprochen.

Der Kreis Höxter als Träger der Sozialhilfe hat zur Gewährleistung einer ortsnahen Aufgabenerledigung die Bewilligung der Hilfeleistung für Personen außerhalb von Einrichtungen durch Satzung auf die Städte delegiert und übt die Fachaufsicht aus. Die Widerspruchsbearbeitung erfolgt durch den Kreis Höxter.

Sind Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich erforderlich, werden diese beim Kreis Höxter im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege bearbeitet.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden seit 2003 weitgehend zu Lasten des Kreises Höxter gewährt.

Bis 2011 umfasste die Beteiligung des Bundes maximal einen Anteil von 15 % der Aufwendungen des Vorjahres. 2012 war der Anteil auf 45 % gestiegen. 2013 erfolgte die Erstattung des Bundes aufgrund der Aufwendungen des lfd. Jahres in Höhe von 75 %.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoaufwendungen des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt.

Die Personal- und Sachkosten trägt weiterhin der Kreis Höxter. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Wege der Bundesauftragsverwaltung.

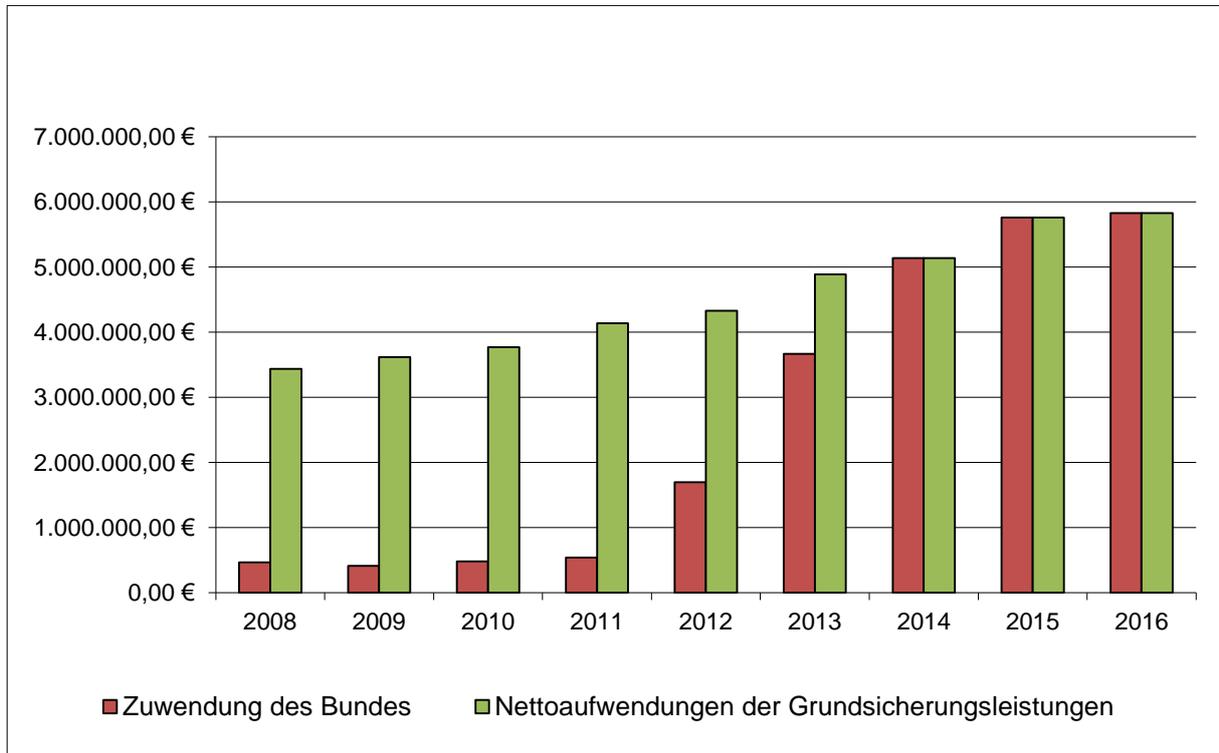


Abbildung 12:
Darstellung der Aufwendungen im Vergleich zur Bundeserstattung (2008 bis 2016)

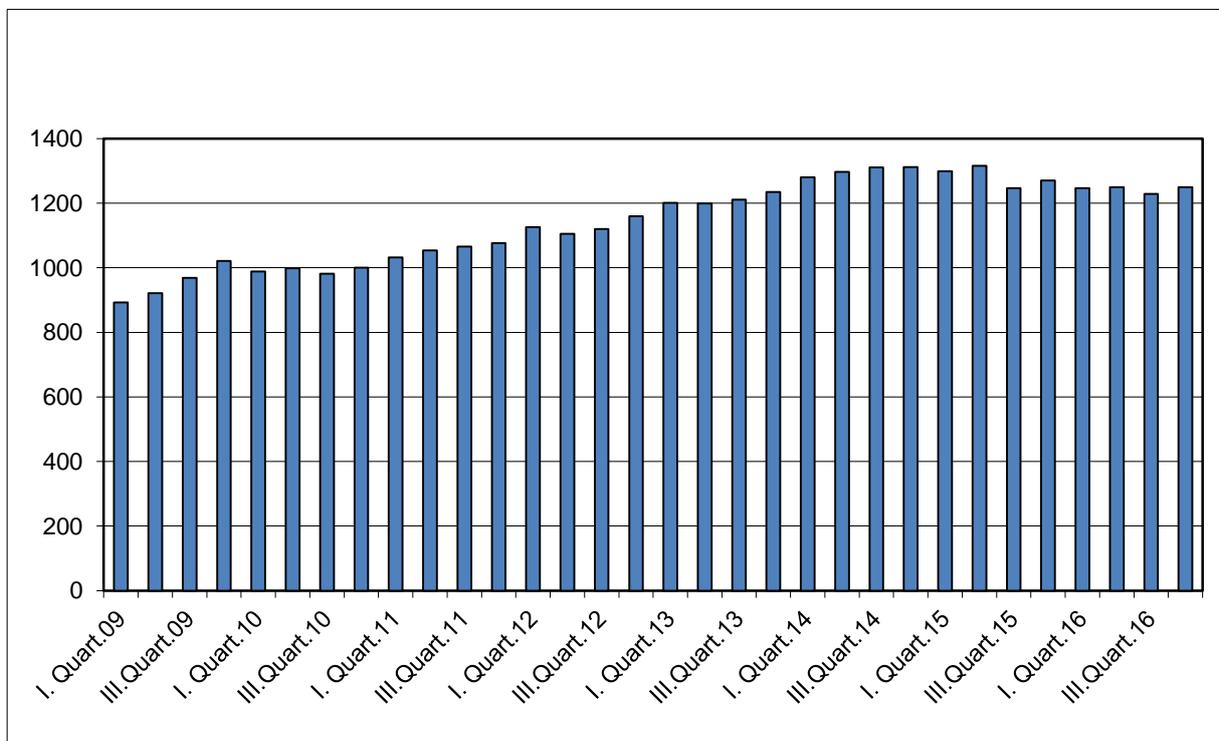


Abbildung 13:
Darstellung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Höxter (2009 bis 2016)

Im Kreis Höxter ist ein stetiger Anstieg der Grundsicherungsfallzahlen zu verzeichnen. Der leichte Rückgang im Jahr 2016 resultiert u. a. aus der großen Rentenerhöhung des Jahres.

Einen weiteren Grund liefert die Wohngelderhöhung zum 01.01.2016. Diese stellte die erste Reform und Anpassung an die Entwicklung der Warmmieten und Einkommen seit 2009 dar. Insgesamt profitierten bundesweit etwa 860.000 Haushalte von der Erhöhung des Wohngeldes, die im Schnitt bei 39 % lag.

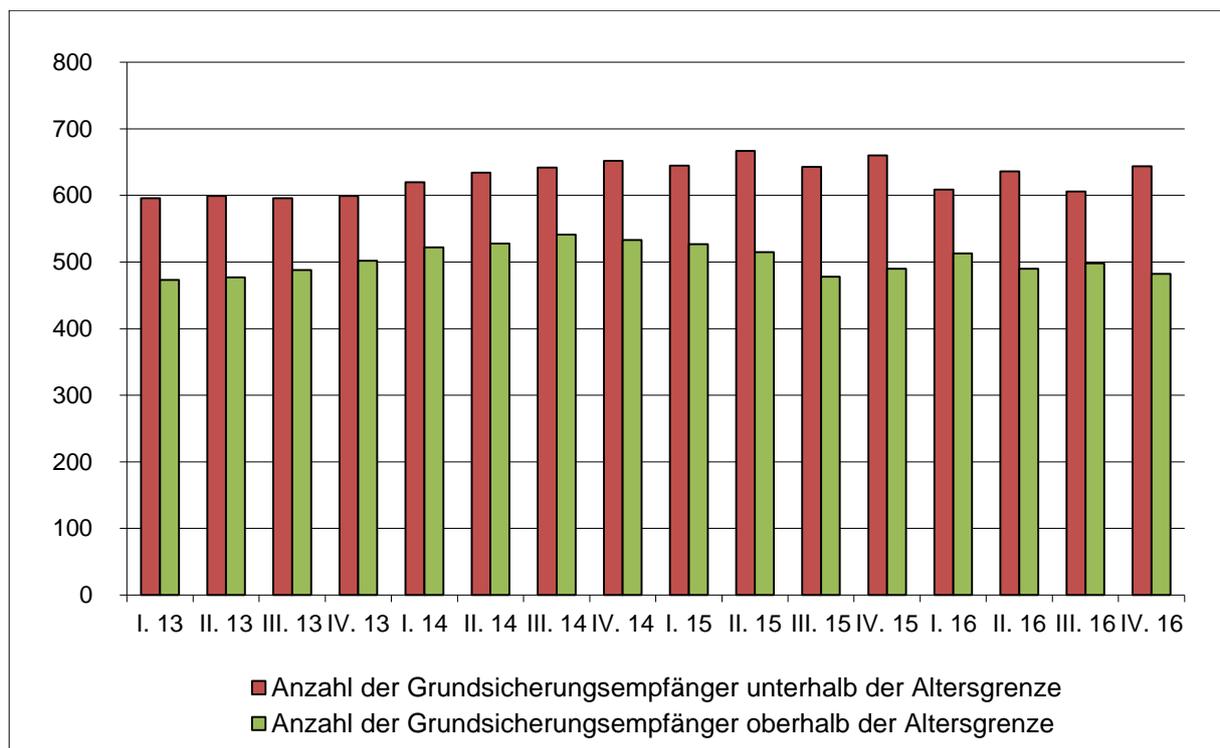


Abbildung 14:

Darstellung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger (Fallzahlen) außerhalb von Einrichtungen, unterschieden nach Personen unterhalb der Altersgrenze und über der Altersgrenze (2013 bis 2016)

Die Anzahl der dauerhaft voll erwerbsgeminderten Hilfeempfänger (unter 65 Jahren) ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Grund hierfür sind vermehrt auftretende psychische Erkrankungen in jüngeren Jahren.

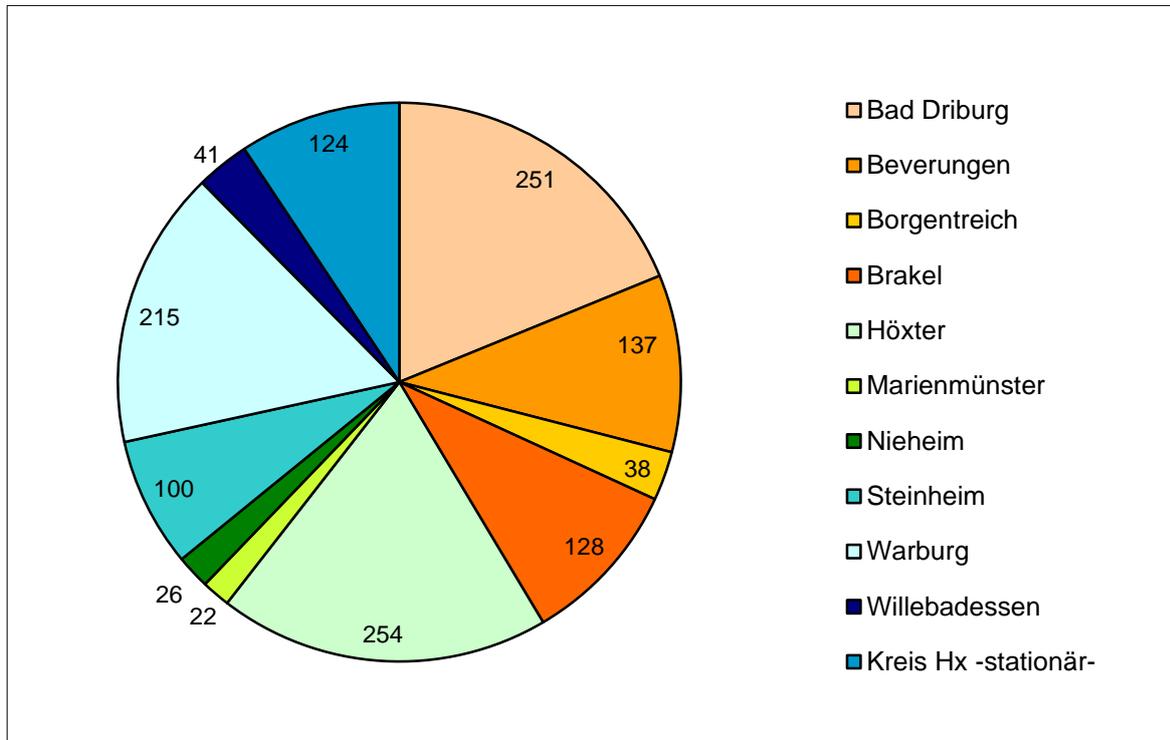


Abbildung 15:

Anzahl der Personen mit Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung in den Städten des Kreises Höxter außerhalb von Einrichtungen und bei stationärer Unterbringung (IV. Quartal 2016)

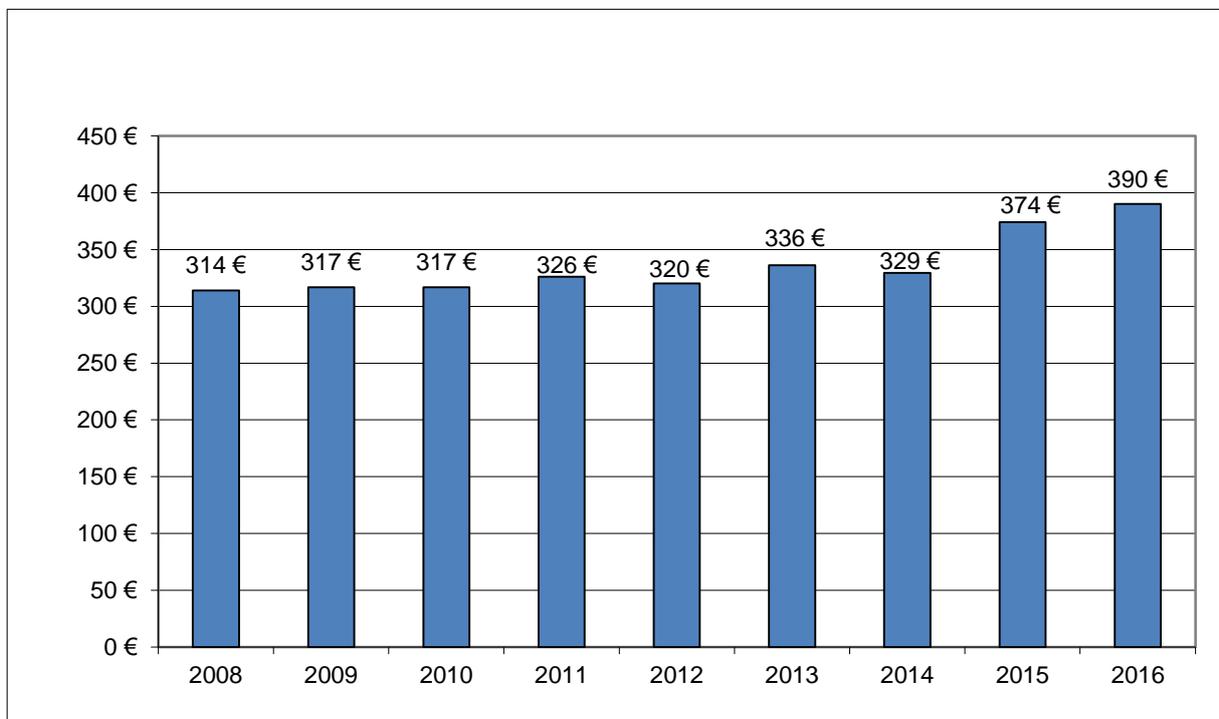


Abbildung 16:

Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für einen Leistungsberechtigten im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen (2007 bis 2016)

Bei den Pro-Kopf-Aufwendungen handelt es sich um die durchschnittlichen Werte, basierend auf den Gesamtaufwendungen, aufgeteilt auf alle Leistungsberechtigte.

Die Pro-Kopf-Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung sind stetig steigend. Die Ursache hierfür ist der erhöhte finanzielle Aufwand für Personen unter 65 Jahren, da dieser Personenkreis oftmals keine bzw. nur geringe Rentenanwartschaften erworben hat.

Produkt 32.14 - Ausbildungsförderung -

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten. Ausbildungsförderung wird gewährt, wenn dem Auszubildenden die für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen – selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet – die Ausbildung ermöglicht, für die er/sie sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat.

Die unterstützende Ausbildungsförderung dient dem Abbau der sozialen Ungleichheit beim Zugang zu den weiterführenden Bildungseinrichtungen. Seit dem Jahr 2013 sind jedoch rückläufige Antragszahlen zu verzeichnen. Bundesweit erhalten jährlich noch rund 870.000 junge Menschen Ausbildungsförderung. Der Anteil der in Nordrhein-Westfalen lebenden BAföG-Empfänger beträgt 23,8 % (ca. 207.000).

Auch im Kreis Höxter lässt sich zurückblickend auf die vergangenen zehn Jahre, d. h. von 2005 bis 2014 feststellen, dass das Förderungsangebot zunehmend in Anspruch genommen wurde. Ab dem Jahr 2014 sind jedoch im Einklang mit dem bundesweiten Trend rückläufige Fallzahlen zu verzeichnen. Entsprechend der sinkenden Fallzahlen ist das im Bereich BAföG eingesetzte Personal reduziert worden. Anhand der Grafik lässt sich zudem erkennen, dass nur eine geringe Anzahl von Anträgen abgelehnt wird. Die häufigsten Gründe für Ablehnungen bestehen darin, dass fehlende Unterlagen zur Bearbeitung des Antrages nicht eingereicht werden.

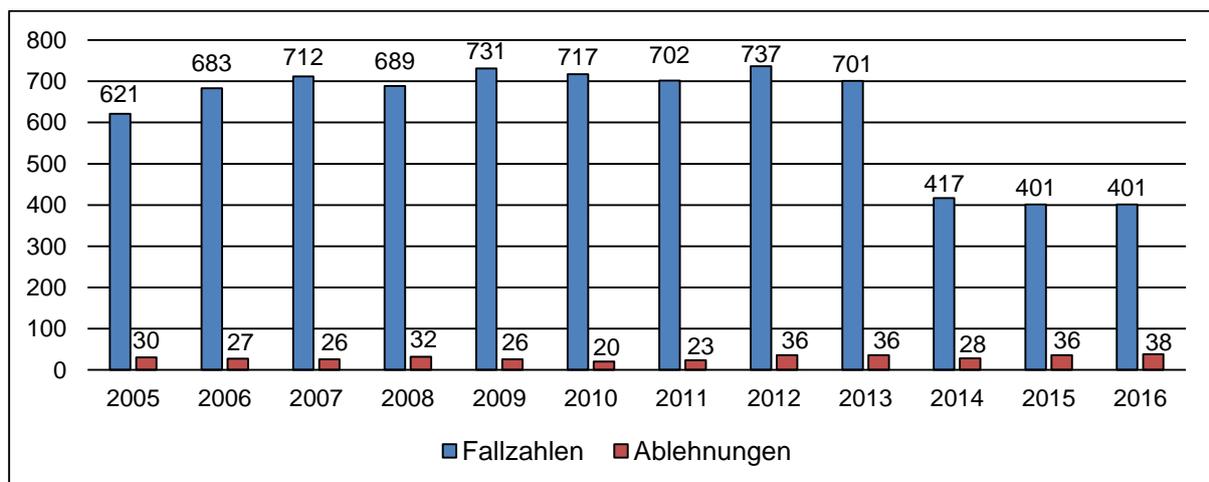


Abbildung 17:

Entwicklung der Fallzahlen insgesamt und der Ablehnungen (2005 bis 2016)³¹

³¹ Anmerkung: Die Definition, wann von einem Antrag im Sinne der Statistik auszugehen ist, ist ab dem Jahr 2014 geändert worden. Daher ergibt sich der erhebliche Sprung in den Fallzahlen von dem Jahr 2013 zu 2014.

Es gibt eine Vielzahl von Schulformen, bei deren Besuch Schüler/innen berechtigt sind, Schüler-BAföG in Anspruch zu nehmen. Neben der Prüfung, ob der Bildungsgang förderfähig ist, sind weitere Voraussetzungen für die Gewährung von BAföG zu erfüllen. Dabei ist unter anderem die Frage zu klären, ob der Antragssteller bzw. die Antragstellerin noch bei den Eltern wohnt oder bereits einen eigenen Haushalt führt. Die Schüler/innen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, erhalten einen höheren BAföG-Satz als Schüler/innen, die noch zu Hause wohnen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schüler/innen von

- weiterführenden, allgemeinbildenden und Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10,
- Fach- und Fachoberschulen,
- Lehranstalten, die als Berufsfach- oder Fachoberschulen gelten,
- Abendhaupt-, Berufsaufbau-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten,

in Anspruch nehmen.

Im Rahmen der persönlichen Beratungsgespräche bei Antragstellung wird u. a. deutlich, dass die Aufnahme von angestrebten kostenintensiven Ausbildungen davon abhängig gemacht wird, ob und in welcher Höhe es für diese ausgewählte Ausbildung eine Förderungsmöglichkeit gibt.

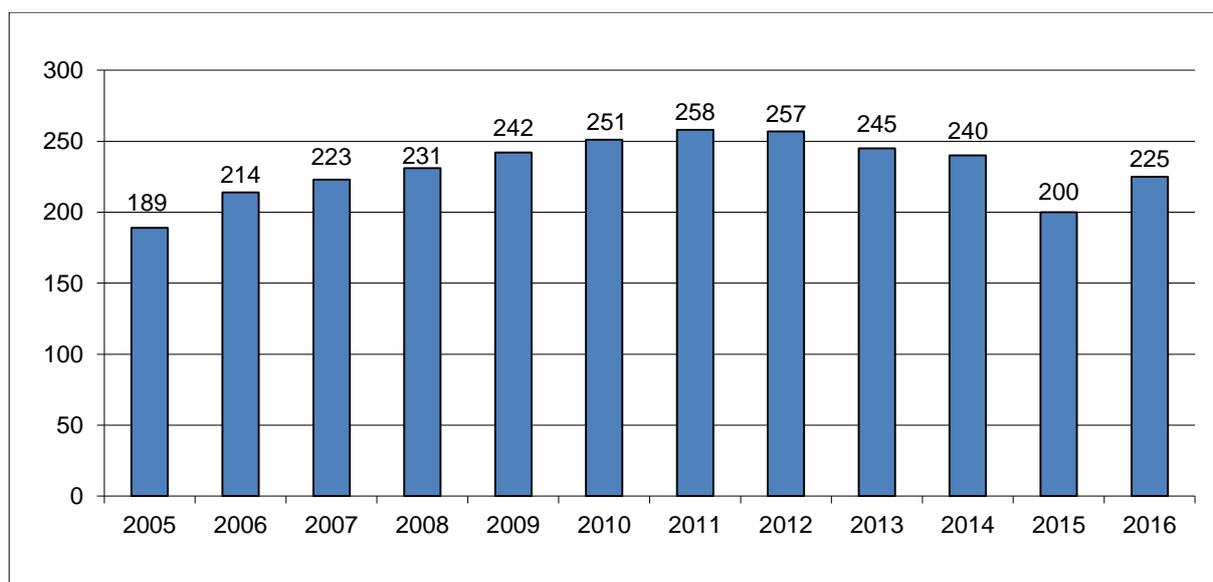


Abbildung 18:
Persönliche Beratungsgespräche (2005 bis 2016)

Die seit dem Jahr 2015 jährlich allein vom Bund zu tragenden Förderungsmittel sind in den vergangenen Jahren zunehmend gestiegen. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der jährlich verausgabten Förderungsmittel von zunächst 1.032.479 € auf den höchsten Wert von 1.548.791 € im Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 sind wieder leicht sinkende Ausgaben zu verzeichnen.

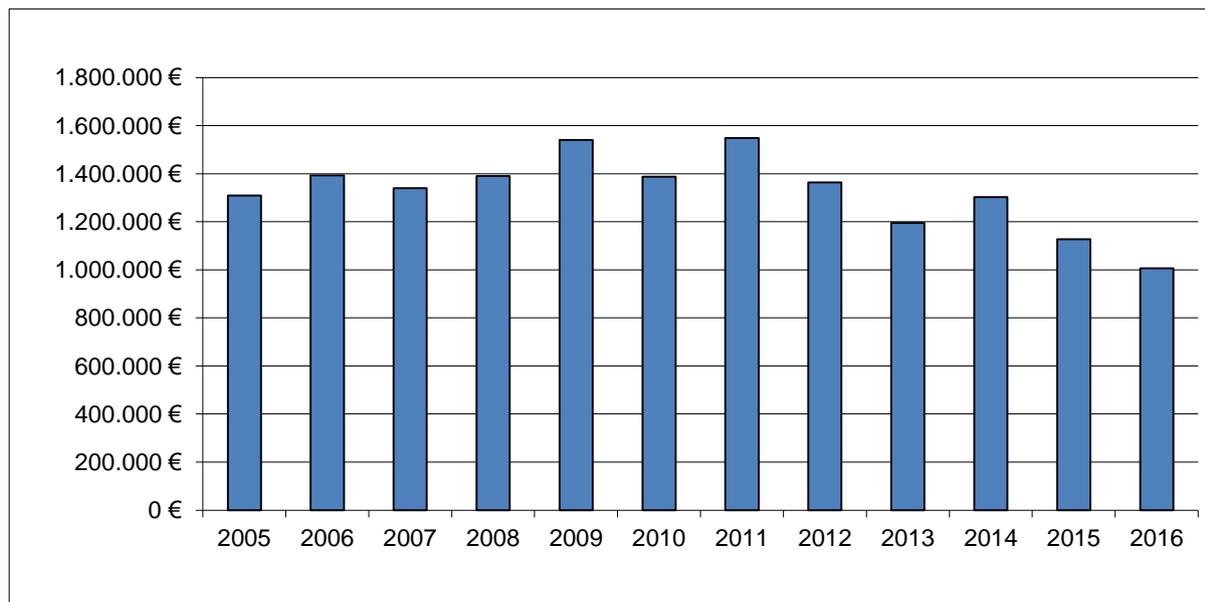


Abbildung 19:
Entwicklung der Ausgaben (2005 bis 2016)

Mit einem erneuten Anstieg der Ausgaben ist trotz rückläufiger Fallzahlen zum 1. August 2016 zu rechnen, da die Ausbildungsförderungsleistungen um durchschnittlich 7 % erhöht und die Freibeträge des anzurechnenden Einkommens der Auszubildenden und der Eltern entsprechend angehoben wurden. Im Gegensatz zum Studenten-BAföG sind die gewährten Leistungen von den Schülern nicht zurückzuzahlen.

Im Hinblick auf eine stetige Verbesserung der Bildungschancen unserer Jugendlichen ist diese Entwicklung selbst unter dem Gesichtspunkt der möglichst sparsamen Verwendung von Steuermitteln zu begrüßen. Letztlich kommen die eingesetzten Bundesmittel den Familien unseres Kreises zugute, indem sie deren Finanzkraft stärken und den Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung ermöglichen. Bleiben die gut ausgebildeten jungen Menschen im Kreis Höxter wohnhaft, dient eine fundierte Ausbildung der heimischen Wirtschaft.

Produkt 32.15 - Pflegeberatung und Heimaufsicht -

Senioren- und Pflegeberatung

Betroffene und ihre Angehörigen erhalten bei der Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter persönliche und unbürokratische Hilfen rund um das Thema „Pflege“.

Mit Einführung des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zu Beginn des Jahres 2015 kam es zu weitreichenden Änderungen im Pflegesektor.

Nicht nur die Leistungserweiterung im Bereich der Tages- und Nachtpflege, sondern vor allem der Anspruch für alle Pflegeversicherten mit anerkannter Pflegestufe auf zusätzliche Betreuungsleistungen war oftmals Ausgangslage in Beratungsgesprächen.

Häufig sehen sich die Betroffenen und ihre Angehörigen ad hoc mit dem Thema „Pflegebedürftigkeit“ konfrontiert. Dann gilt es schnell, eine Entscheidung zur individuellen Versorgung der Betroffenen zu treffen.

Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist sowie deren Angehörige, sind trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten (§ 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen). Hierbei soll insbesondere auf gemeinsame, unabhängige Beratungsangebote vor Ort mit der Möglichkeit von zugehender Beratung und Fallmanagement hingewirkt werden, wobei für Personen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, die fachliche Qualifikation der Beratungsperson erkennbar sein muss.

Die Senioren- und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter bietet eine individuelle, trägerunabhängige und kostenlose Beratung für alle Ratsuchenden an und unterstützt Senioren, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, z. B. bei der Wahl der Hilfeart, der geeigneten Hilfsmittel, der Feststellung des individuellen Hilfeplanes und vielem mehr. Die Beratung erfolgt nicht nur telefonisch, sondern auch gerne und überwiegend in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person, um die örtlichen Gegebenheiten bei der Hilfeplanung bzw. Beratung berücksichtigen zu können.

Ziel der Senioren- und Pflegeberatung ist es, die für den Einzelnen geeignete Form der Hilfe und/oder Pflege sicherzustellen, möglichst in der bisherigen räumlichen Umgebung. In diesem Zusammenhang vermittelt die Senioren- und Pflegeberatungsstelle auf Wunsch auch Kontakte zu den erforderlichen Institutionen (Pflegedienste, Haushaltshilfen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, teilstationäre und/oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen).

Durch die Einrichtung des Netzwerks „Pfleger“ im Jahr 2014 arbeiten die im Kreis Höxter ansässigen Akteure im Bereich der Pflege noch effektiver zusammen, um den Ratsuchenden schnellere Beratungs- und Lösungswege aufzuzeigen (s. S. 55).

Neben den individuellen Beratungsgesprächen ist es zudem Aufgabe der Fachkräfte der Senioren- und Pflegeberatungsstelle, die Heimpflegebedürftigkeit in den Fällen der Pflegestufe „0“ und I festzustellen. Hierdurch soll überprüft werden, ob dem Vorrang „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen wird und ob nicht ggf. eine häusliche Versorgung möglich ist.

Insbesondere im Bereich der Pflegeberatung ist der Bedarf an persönlichen Beratungsgesprächen weiterhin – wie aus den nachfolgenden Zahlen ersichtlich wird – gestiegen.

Auch das Angebot der Senioren- und Pflegeberatungsstelle, sich auf Informationsveranstaltungen (Messen, Vorträge bei Seniorengruppen, Banken o. ä.) vorzustellen, wird immer häufiger nachgefragt bzw. in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Jahr 2014 mit acht Teilnahmen an Informationsveranstaltungen wurde das Angebot 2016 insgesamt 17-mal wahrgenommen.

Aufgabe	Jahr	Hausbesuch	Publikum	Telefonisch	Gesamt
<u>Pflegeberatung</u>	2013	8	30	332	370
	2014	42	38	286	365
	2015	49	114	342	505
	2016	103	123	389	615

Aufgabe	Jahr	Hausbesuch	Aktenlage	Gesamt
<u>Feststellung Heimpflegebedürftigkeit</u>	2013	65	111	176
	2014	124	66	190
	2015	121	103	224
	2016	160	50	210

Aufgabe	Jahr	Hausbesuch	Aktenlage	Gutachten³²	Gesamt
<u>Häusliche Pflege</u>	2013	29	42	5	76
	2014	43	24	9	76
	2015	49	37	7	93
	2016	50	25	10	85

Tabellen 19-21:

Tätigkeiten der Senioren- und Pflegeberatungsstelle gegliedert nach Aufgabe und Art der Erledigung (2013 bis 2016)

³² Gutachten nach den Richtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen für nicht pflegeversicherte Personen zur Ermittlung des Pflegebedarfes

Wohnraumberatung

Zum 01.01.2016 wurde die Senioren- und Pflegeberatung sowie die Wohnraumberatung im Produkt 32.15 zusammengeführt. Das gemeinsame Produkt heißt seitdem „Pflegeberatung und Heimaufsicht“.

Die Wohnraumberatung des Kreises Höxter beinhaltet eine professionelle Feststellung von Gefahrenquellen und Hindernissen für pflegebedürftige Menschen in privaten Wohnungen. Die gesamte Wohnsituation oder nur gewünschte Teilbereiche werden hierbei begutachtet. Das heißt, es werden alle relevanten Problembereiche untersucht (von der Grundstücksgrenze über die Wege zu den Hauseingängen, Hauseingänge, Flur, Treppenhaus, Bad, Küche, komplette Wohnung, Balkon, Garten). Gleichzeitig werden zur Abschaffung aller Hindernisse und Gefahrenquellen angemessene Lösungen mit dem Bewohner besprochen.

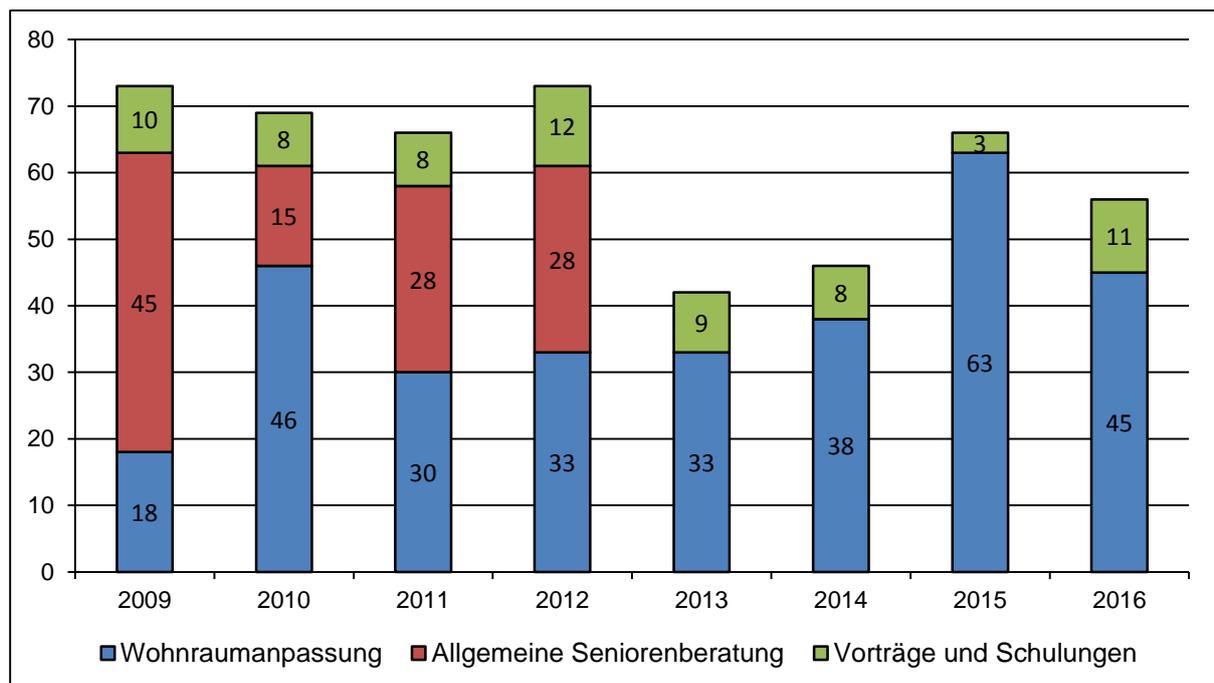


Abbildung 20:

Beratungstermine im Außendienst (2009 bis 2016)

Die Wohnraumberatung hilft weiter, wenn

- Anregungen gesucht werden, um das Wohnen komfortabler zu machen,
- man wissen möchte, worauf zu achten ist, um Unfälle und Stürze in der Wohnung zu vermeiden,
- eine schon lange bewohnte Wohnung seniorengerecht modernisiert werden soll,
- aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls Hilfsmittel benötigt werden bzw. die Wohnung angepasst werden muss und wenn

- aufgrund einer Behinderung Bewegungsflächen für eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benötigt werden und barrierefreie Ausstattungen erforderlich sind.

Ein dem Alter und/oder einer Behinderung angepasster Wohnraum bedeutet mehr Lebensqualität, mehr Sicherheit, mehr Unabhängigkeit und die Möglichkeit, auch mit Beeinträchtigungen seinen Alltag selbstständig zu gestalten. Immer mehr – auch junge – Menschen werden deshalb beraten, ihre Wohnung schon rechtzeitig altersgerecht umzubauen.

Die Beratung ist anbieterneutral und kostenlos.

Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht)

Seit dem 18.11.2008 ist der Kreis Höxter nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) zuständige Behörde für den Schutz der Interessen und Bedürfnisse alter Menschen sowie pflegebedürftiger oder behinderter Volljähriger, die in Betreuungseinrichtungen leben oder die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten.

Am 16.10.2014 trat das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft. Dieses beinhaltet eine komplette Überarbeitung des WTG und eine Erweiterung der Überwachungsaufgaben auf Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen (Betreutes Wohnen), ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Hospize, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Durch das WTG sollen die Interessen und Bedürfnisse dieses Personenkreises vor Beeinträchtigungen geschützt und insbesondere deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gewahrt werden.

Obwohl es seit Inkrafttreten des WTG 2008 das Wort „Heim“ offiziell im Sprachgebrauch nicht mehr gibt, hat sich im Verständnis der Bürger die Bezeichnung „Für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständige Behörde“ nicht durchsetzen können, so dass weiterhin von der „Heimaufsicht“ gesprochen wird.

Um den Gesetzeszweck zu erreichen, sieht das WTG zum einen die Beratung und Information der Bewohner und Einrichtungsträger und zum anderen eine regelmäßige Überwachung der Betreuungseinrichtungen vor.

Letzteres geschieht durch unangemeldete Prüfungen, bei denen alle Betriebsvoraussetzungen nach dem WTG kontrolliert werden. Diese umfassen die baulichen Standards, die Personalstärke und den Personaleinsatz, die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner an ihrer Lebensgestaltung sowie vor allem das Wohlbefinden der Bewohner.

Die Beratungspflicht setzt schon vor dem Einzug eines Bewohners in eine Betreuungseinrichtung ein. Alle Menschen, die in eine Betreuungseinrichtung einziehen möchten, können sich im Vorfeld von der Heimaufsicht über die Qualität und die Kosten beraten lassen.

Die Hauptarbeitsgebiete der Heimaufsicht umfassen:

- Beratung von Menschen, die in Betreuungseinrichtungen leben oder in eine solche einziehen möchten

- Beratung der Träger von Einrichtungen
- Beratung der Träger, die eine Einrichtung errichten möchten
- Überwachung der Betreuungseinrichtungen
 - Konzepte und Qualitätshandbücher
 - Gespräche mit Bewohnern
 - Befragung des Beirats
 - Befragung von Angehörigen/Betreuern
 - Befragung von Mitarbeitern, Einrichtungs-/Pflegedienstleitung und deren Auswertung
 - Überprüfung der baulichen Anforderungen
 - Vertragsprüfung nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
 - Beratung und ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen bei festgestellten Mängeln
- Überprüfung der Baupläne bei Neu- und Umbauten
- Abnahme von Neu- und Umbauten
- Erteilung von Betriebsgenehmigungen und Ausnahmegenehmigungen bei z. B. konzeptionellen Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben

In 2015 wurden alle unter das WTG fallende Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot unangemeldet geprüft. In 2016 konnte eine dieser Einrichtung aus terminlichen Gründen nicht geprüft werden, da durch festgestellte Mängel in einer anderen Einrichtung mehrere Anschlussstermine notwendig geworden waren.

Von den neu unter das WTG fallenden Einrichtungen, die in unterschiedlichen Abständen geprüft werden müssen, konnte im Jahr 2016 bisher eine Tagespflegeeinrichtung geprüft werden.

Die Anzahl der Beschwerdeprüfungen hat in den beiden vergangenen Jahren deutlich zugenommen. In zwei Fällen führten die festgestellten Mängel zu ordnungsrechtlichen Anordnungen. Die Qualität der zu prüfenden Einrichtungen ist insgesamt betrachtet auf einem guten Niveau. In den zwei zuvor genannten Fällen konnten durch Anordnungen schnell Verbesserungen erreicht werden.

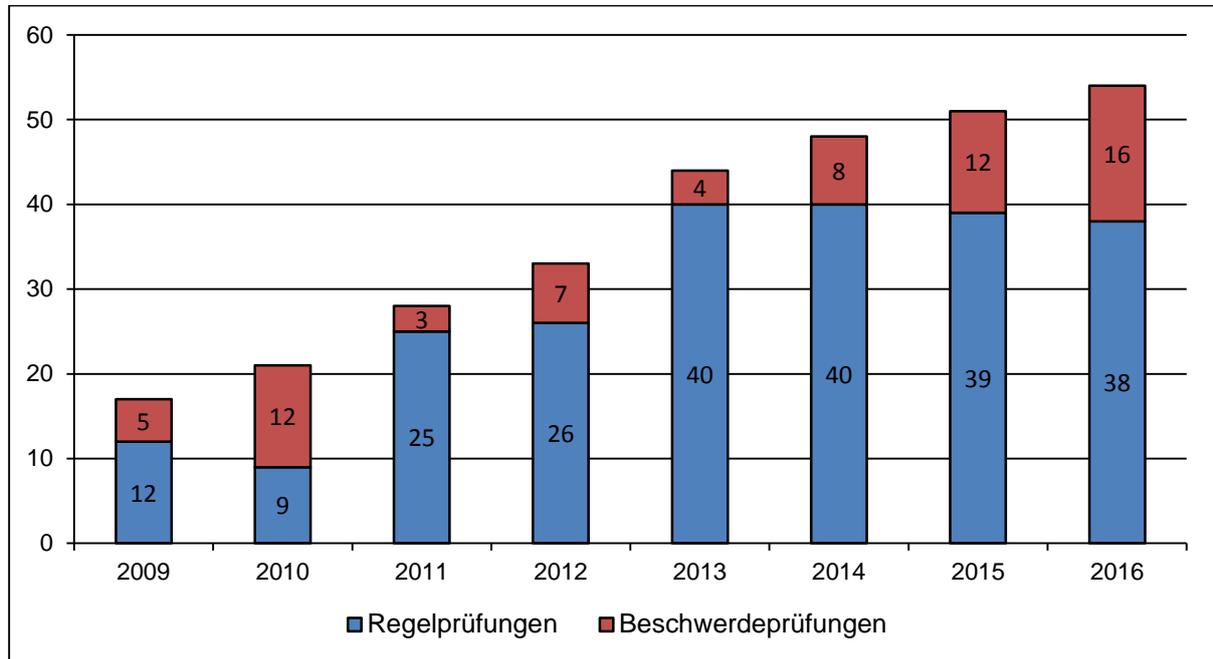


Abbildung 21:

Durchgeführte Prüfungen nach Einführung des WTG (2009 bis 2016)

Mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), der sich mit der Heimaufsicht ständig austauscht und der die Ergebnisqualität der Pflege überprüft, gibt es eine konstruktive Zusammenarbeit auf Grundlage einer geschlossenen Kooperationsvereinbarung.

Aufgaben nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Örtliche Planung

Am 16. Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz beinhaltet das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sowie das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Daher muss jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt in Nordrhein-Westfalen – beginnend mit dem Stichtag 31.12.2015 – eine örtliche Planung der pflegerischen Angebotsstruktur erstellen. Diese soll gem. § 7 Abs. 1 APG NRW

- die Bestandsaufnahme der Angebote
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind,

umfassen.

Der Kreistag des Kreises Höxter hat am 08.10.2015 beschlossen, keine verbindliche Planung i. S. d. § 7 Abs. 6 GEPA NRW zu betreiben, sondern alle zwei Jahre einen Pflegebericht zu erarbeiten. Der erste Pflegebericht wurde fristgerecht zum 31.12.2015 fertiggestellt.

Dieser soll dazu beitragen, älteren Menschen, pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörigen Unterstützungsmöglichkeiten transparenter aufzuzeigen und ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erleichtern. Auch mögliche Investoren und kreisangehörige Gemeinden können aus dem Pflegebericht Bedarfe ableiten und dementsprechende Dienstleistungen anbieten.

In dem Pflegebericht werden neben einem aktuellen Überblick über die Pflegelandschaft im Kreis Höxter u. a. auch die neusten Bevölkerungsvorausrechnungen sowie Varianten zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit bis 2030 dargestellt.

Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wird vom Kreis Höxter jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Umfrage bei allen Betreuungseinrichtungen und ambulanten Diensten durchgeführt. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und mit den Daten der Vorjahre

verglichen, um mögliche Entwicklungen und Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen. Anhand dieser Pflegemarktbeobachtung werden zudem Prognosen erarbeitet, um bei der Beratung möglicher neuer Träger von Einrichtungen fundierte Aussagen treffen zu können.

Einrichtungsart	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Senioren- und Pflegeeinrichtung ³³	86,3 %	86,7 %	86,8 %	83,6 %	85,9 %	88,5 %
Einrichtung für Menschen mit Behinderung	92,8 %	94,0 %	92,6 %	99,3 %	99,9 %	99,0 %
Tagespflegeeinrichtung	52,2 %	57,9 %	51,0 %	65,8 %	90,0 %	88,7 %
Kurzzeitpflegeeinrichtung	52,8 %	55,2 %	54,7 %	48,6 %	46,0 %	43,3 %

Tabelle 22:

Auslastung ausgewählter Einrichtungsarten im Kreis Höxter (2011 bis 2016)

Zur Untersuchung von örtlichen Versorgungsstrukturen startet zudem erstmalig im März 2017 eine Umfrage zur Bedarfsermittlung im Alter in der Stadt Nieheim zu dem Thema „Gemeinsam alt werden in Nieheim“. Geplant ist, eine solche Umfrage auch in anderen Städten des Kreises Höxter durchzuführen.

Förderung der Investitionskosten

Ein weiteres Arbeitsfeld in dem Produktbereich Pflegeplanung ist die nachschüssige Förderung der Investitionskosten. Wenn ein Investor bzw. Betreiber den Neubau oder die Modernisierung einer Betreuungseinrichtung für ältere oder pflegebedürftige Volljährige plant, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden soll (s. S. 30 „Pflege Wohngeld“), muss dieser sich vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der Kreisverwaltung in Verbindung setzen.

2011	2012	2013	2014	2015	2016
42	33	19	15	15	10

Tabelle 23:

Durchgeführte Beratungen von Trägern, die Einrichtungen errichten wollten (2011 bis 2016)

2011	2012	2013	2014	2015	2016
4	2	3	2	1	3

Tabelle 24:

Abgeschlossene Abstimmungsverfahren nach dem APG NRW (2011 bis 2016)

³³ Durchschnitt ohne Berücksichtigung der Auslastung der eingestauten Plätze

Bei Neu- und Erweiterungsbauten wird die gesamte Überprüfung der Baupläne auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Einhaltung der Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebots durch den Kreis Höxter vorgenommen. Bei Abschluss des Verfahrens wird eine Abstimmungsbescheinigung und nach Ende der Baumaßnahmen – auf Grundlage der Abnahme – eine Qualitätsbescheinigung, in der die Einhaltung der abgestimmten Baupläne bestätigt wird, ausgestellt.

Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Im Jahr 2015 hat der Kreis Höxter die Kommunale Konferenz Alter und Pflege gem. § 8 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) unter dem Vorsitz des Fachbereichsleiters für Familie, Jugend und Soziales eingerichtet, deren Sitzungen zukünftig mindestens zweimal jährlich stattfinden.

Zentrale Aufgabe der Konferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und eine diesbezügliche Bedarfseinschätzung.

Beschlüsse, die in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gefasst werden, haben empfehlenden Charakter.

Ziel ist, eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Pflegelandschaft im Kreis Höxter vorzuhalten, die sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden ausrichtet.

Stetige Arbeitsgruppe der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist das im Jahr 2014 gegründete Netzwerk Pflege im Kreis Höxter. Der Vorsitzende des Netzwerkes Pflege ist daher stetes Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und bringt alle Arbeitsergebnisse des Netzwerkes bzw. der gegründeten Arbeitsgruppen in die Sitzungen ein.

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege hat sich in der konstituierenden Sitzung am 14.06.2015 eine Geschäftsordnung gegeben. Neben den oben genannten Aufgaben und Zielen der Konferenz sind hierin auch die Mitglieder – unter Beachtung von § 8 Abs. 3 APG NRW – wie folgt aufgeführt:

- Vorsitzende/r des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales
- Fachbereichsleiter/in für Familie, Jugend und Soziales
- Vorsitzende/r des Netzwerkes Pflege
- stellvertretenden Vorsitzende/r des Netzwerkes Pflege
- jeweils 1 Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, sofern sie es wünschen
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen ambulanten Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der privat-gewerblichen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der freigemeinnützigen stationären Pflegeeinrichtungen
- 1 Vertreter der Heimaufsicht als Sprecher der Heimbeiräte der stationären Pflegeeinrichtungen
- 2 Vertreter der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- 1 Vertreter der kommunalen Seniorenvertretungen
- 1 Vertreter der kommunalen Integrationsräte
- 1 Vertreter der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch kranker Menschen sowie ihrer Angehörigen
- 1 Vertreter der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertreter einer Ausbildungseinrichtung für Pflegeberufe im Kreis Höxter
- 1 Mitarbeiter/in der Senioren – und Pflegeberatungsstelle des Kreises Höxter, soweit erforderlich
- 1 Mitarbeiter/in der Fachabteilung des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales, soweit erforderlich.

Netzwerk Pflege im Kreis Höxter

Im Jahr 2014 wurde das Netzwerk Pflege gegründet. Es ist eine freiwillige Zusammenkunft aller an der Pflege und Betreuung beteiligten Akteure im Kreis Höxter. Oberstes Organ des Netzwerkes ist die Netzkonferenz Pflege, die zweimal jährlich tagt.

Ziel des Netzwerkes ist u. a. die Koordinierung, Verbesserung und Vernetzung der Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeinrichtungen/-diensten, den Pflegekassen, dem örtlichen Träger der Sozialhilfe und sonstigen Beratungsstellen. Es gilt durch koordinierte Abstimmung der an der Pflege beteiligten Akteure, Versorgungslücken zu erkennen und zu schließen. Darüber hinaus soll durch diese Institution die Position der Pflege vertreten und gesundheits- und pflegepolitische Entscheidungen im Kreis Höxter aktiv mitgestaltet werden.

Um dem Netzwerk gezielte und gebündelte Informationen zur Verfügung zu stellen, ist eine Steuerungsgruppe eingerichtet worden. Aus deren Mitte wurden der Vorsitzende des Netzwerkes sowie sein Stellvertreter gewählt. Die Informationen und Ergebnisse der Steuerungsgruppe und der eingerichteten Arbeitsgruppen werden dem Netzwerk in der Netzkonferenz präsentiert.

Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Netzwerkes Pflege – wie zuvor bereits berichtet – festes Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege. Des Weiteren erfolgt eine Verzahnung des Netzwerkes Pflege und der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege mit der Politik über den Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Gesundheit und Soziales des Kreises Höxter, da dieser in beiden Gremien vertreten ist. Ein gegenseitiger Informationsfluss wird so sichergestellt.

Bisher wurden folgende Arbeitsgruppen im Netzwerk Pflege im Kreis Höxter eingerichtet:

- AG Entlassmanagement
- AG Tag der Pflegeberufe
- AG Wiedereinstieg nach längerer Auszeit
- AG Demenz

AG Entlassmanagement

Mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wurde ein einheitlicher Pflegeüberleitungsbogen entwickelt, der den Mitgliedern des Netzwerkes auf der letzten Netzkonferenz am 29.09.2016 vorgestellt wurde. Derzeit befindet sich der Überleitungsbogen bis zum 31.03.2017 in der Erprobungsphase.

AG Tag der Pflegeberufe

Der erste Tag der Pflegeberufe hat am 11.06.2016 im Kreisberufskolleg in Brakel stattgefunden. Neben zwei Fachvorträgen am Vormittag war der Nachmittag mit einer Ausstellung verbunden und gezielt für die Werbung zur Ausbildung im Pflegesektor an Schüler/innen gerichtet, die gezielt hierzu eingeladen wurden.

Im Jahr 2017 wird erneut ein Tag der Pflegeberufe für Fachkräfte stattfinden und separat an Schulen für die Ausbildung in Pflegeberufen geworben werden.

AG Wiedereinstieg nach längerer Auszeit

In dieser Arbeitsgruppe soll in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit nach Lösungen zum Wiedereinstieg von Pflegekräften in den Beruf nach längerer Auszeit gesucht werden.

Mit der Alten- und Krankenpflegeschule der Katholischen Hospitalvereinigung Weser-Egge gGmbH in Brakel wird überlegt (bei gewisser Teilnehmerzahl) spezielle Fortbildungen/Schulungen für Wiedereinsteiger anzubieten.

AG Demenz

Der Kreis Höxter hat in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Pflege des Kreises Höxter einen Förderantrag für das Projekt „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ gestellt und eine Förderzusage i. H .v. 10.000 € für die Zeit vom 01.09.2016 – 31.08.2018 erhalten.

Im ersten Förderjahr 2016 wurde – entsprechend dem Ablaufplan – der „Demenz-Wegweiser“ erstellt und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Für die Jahre 2017 und 2018 sind weitere Veranstaltungen und Informationen geplant, die jeweils zeitnah der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Zum 01.01.2017 wurde die Zuständigkeit für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag aufgrund der größeren Kenntnis örtlicher Gegebenheiten und gemeindlicher Strukturen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Niedrigschwellige Angebote werden in Zukunft ein zentraler Baustein in den Versorgungsnetzwerken für ältere pflegebedürftige Menschen sein. Dabei wird es angesichts der demographischen Entwicklung einen erheblichen quantitativen Zuwachs und auch eine qualitative Entwicklung hinsichtlich der altengerechten Quartiersversorgung geben müssen.

Zum Stand 31.12.2016 gab es kreisweit 17 anerkannte Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (An-FöVO) zählen zu den Angeboten

1. Betreuungsangebote,
2. Angebote zur Entlastung von Pflegenden und
3. Angebote zur Entlastung im Alltag.

Diese tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Produkt 32.16 - Arbeitsplatz und Schwerbehinderung -

Schwerbehindertenangelegenheiten

Der Kreis Höxter hat seit dem Jahr 2008 die Bearbeitung der Anträge von Bürgerinnen und Bürgern zur Feststellung einer Schwerbehinderung vom Versorgungsamt Bielefeld in seinen Zuständigkeitsbereich übernommen.

Entscheidungsgrundlage ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX).

Um zu gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden, gibt es bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung). Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung (GdB) zu.

Ziel des Schwerbehindertenrechts ist es, den behinderten Menschen durch die Feststellung des Grades der Behinderung, der Merkzeichen und durch Ausstellung des Schwerbehindertenausweises eine selbstbestimmte und gleichwertige Teilhabe in Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen und die durch die Behinderung gegebenen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteile zu kompensieren.

Eine Behinderung ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, die von einem für das Lebensalter typischen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand abweicht. Mit dem Grad der Behinderung wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Das für das Land NRW einheitliche Antragsformular kann sowohl für einen Erstantrag als auch in den Fällen, wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat, als Änderungsantrag genutzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Anträge ortsnah bei den Bürgerämtern der Städte zur Weitergabe an den Kreis Höxter einzureichen.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden bei Vorliegen der erforderlichen Schweigepflichtentbindung insbesondere Befundberichte von den besuchten Ärzten, Entlassungsberichte nach Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalten und Pflegegeldgutachten eingeholt, die anschließend von ärztlichen Beratern ausgewertet werden. Der Kreis Höxter hat mit fünf

externen Ärzten entsprechende Verträge geschlossen. Zudem erfolgen gutachtliche Stellungnahmen als Grundlage für die anschließende Bescheiderteilung von zwei Ärzten des Gesundheitsdienstes der Kreisverwaltung Höxter.

Der Grad der Behinderung wird, abgestuft nach Zehnergraden, auf einer Skala von mindestens 20 bis höchstens 100 festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtauswirkung beurteilt und ein Gesamtgrad der Behinderung ermittelt, der jedoch nicht der Summe der einzelnen Behinderungsgrade entspricht.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Sie haben die Möglichkeit, sich einen Schwerbehindertenausweis ausstellen zu lassen, mit dem sie ihren Anspruch auf Leistungen nachweisen können.

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des neuen Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Auftrag zur Ausstellung der Ausweise wird landesweit an einen externen Dienstleister gesandt, der die Ausweise herstellt und innerhalb von sechs Werktagen verschickt. Bis zum Ende des Jahres 2016 konnten im Kreis Höxter schon fast 6.000 Ausweise im Scheckkartenformat in Auftrag gegeben werden. Gebühren fallen für den Schwerbehindertenausweis nicht an.

Ende des Jahres 2016 hatten 16.442 Menschen im Kreis Höxter einen Grad der Behinderung von 50 und mehr und sind berechtigt, einen Schwerbehindertenausweis zu führen.

Bei bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden neben dem Grad der Behinderung Merkzeichen festgestellt. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Die wichtigsten Merkzeichen sind:

G Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

Das Merkzeichen G steht Menschen zu, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind und Wegstrecken nur mit Schwierigkeiten bewältigen können. Die Bewegungsfähigkeit kann durch eingeschränktes Gehvermögen, aber auch durch innere Leiden beeinträchtigt sein.

Mit dem Merkzeichen G besteht die Möglichkeit, auf Antrag mit einer Kostenbeteiligung von 80 € jährlich oder 40 € halbjährlich ein Beiblatt zu erwerben, mit dem eine Beförderung im

öffentlichen Personennahverkehr möglich ist. Alternativ kann eine Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer um die Hälfte beantragt werden, sofern das Fahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist.

aG Außergewöhnliche Gehbehinderung

Eine außergewöhnliche Gehbehinderung ist bei Menschen gegeben, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können und daher zur Fortbewegung auf ein Auto angewiesen sind, z. B. Querschnittsgelähmte, beidseitig beinamputierte Menschen oder Menschen, die aufgrund einer Leistungseinschränkung der Lunge oder des Herzens auf das Schwerste eingeschränkt sind.

Mit dem Merkzeichen aG besteht ebenfalls die Möglichkeit auf Erwerb eines Beiblatts zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und gleichzeitig kann ein Antrag auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beim Hauptzollamt gestellt werden.

Zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen kann bei der Abt. Straßenverkehr des Kreises Höxter ein EU-einheitlicher Parkausweis beantragt werden, der zum Parken auf den Parkplätzen für Schwerbehinderte berechtigt. Für Schwerbehinderte aus dem Bereich des Stadtgebietes Höxter ist für die Erstellung der Parkberechtigung die Zuständigkeit des Sachgebietes Ordnung der Stadt Höxter gegeben.

B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Das Merkzeichen B wird Menschen bewilligt, die wegen ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel regelmäßig nur mit fremder Hilfe benutzen können, z. B. Querschnittsgelähmte, geistig Behinderte, Anfalls Kranke und stark Sehbeeinträchtigte.

Das Merkzeichen B wird nur in Kombination mit anderen Merkzeichen vergeben, wie z. B.:

G, GI oder H.

Die Begleitperson wird im öffentlichen Personennahverkehr und im innerdeutschen Flugverkehr unentgeltlich befördert.

RF Ermäßigung der Rundfunkgebühren

Aus gesundheitlichen Gründen wird folgenden Menschen die Rundfunkgebührenpflicht um 2/3 der Gebühr ermäßigt:

- Blinde oder stark Sehbehinderte mit einem Einzelgrad der Behinderung von wenigstens 60 aufgrund der Sehbehinderung,

- hörgeschädigte Menschen mit einem Einzelgrad der Behinderung von wenigstens 50, allein aufgrund der Hörbehinderung,
- schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, solange mit technischen Hilfsmitteln, wie z. B. einem Rollstuhl, und mit Hilfe einer Begleitperson öffentliche Veranstaltungen besucht werden können, kommt die Feststellung des Merkzeichens RF nicht in Betracht

H Hilflosigkeit

Hilflos ist ein Mensch, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner Existenz im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf.

Mit der Feststellung des Merkzeichens H besteht Anspruch auf Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ohne Kostenbeteiligung und eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Daneben wird vom Finanzamt ein erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen in Höhe von 3.700 € gewährt.

Bl Blindheit

Menschen sind blind, wenn ihnen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entspricht.

Unabhängig von der Einkommenssituation erhalten Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen Bl vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster auf Antrag Blindengeld.

Gl Gehörlosigkeit

Gehörlos ist ein Mensch, bei dem Taubheit beiderseits oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits, verbunden mit schweren Sprachstörungen, z. B. schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz, vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben ist.

TBl Taubblind

Das Merkzeichen TBl wird ab Beginn des Jahres 2017 Menschen bewilligt, die wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 haben.

Zu den Aufgaben im Schwerbehindertenrecht gehört neben der Bearbeitung von Erst- und Änderungsanträgen, Anträgen auf Ausstellung von Ausweisen und Beiblättern, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer und Nachprüfungen auch die Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Widersprüche, denen nicht abgeholfen werden kann, werden zur Entscheidung an die Bezirksregierung Münster weitergeleitet. In den Streitverfahren erfolgen die Sachbearbeitung im Rahmen der Klageerwidern und die Prozessvertretung vor dem Sozialgericht Detmold durch die Kreisverwaltung Höxter.

Der Kreis Höxter erhält vom Land NRW in pauschalierter Form einen finanziellen Ausgleich für die notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen, welche die Übernahme der Aufgaben für die Kommunen mit sich bringt. Die Höhe des Belastungsausgleichs für die Personalkosten und der Beweiserhebungskosten für die Sachkosten werden in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst.

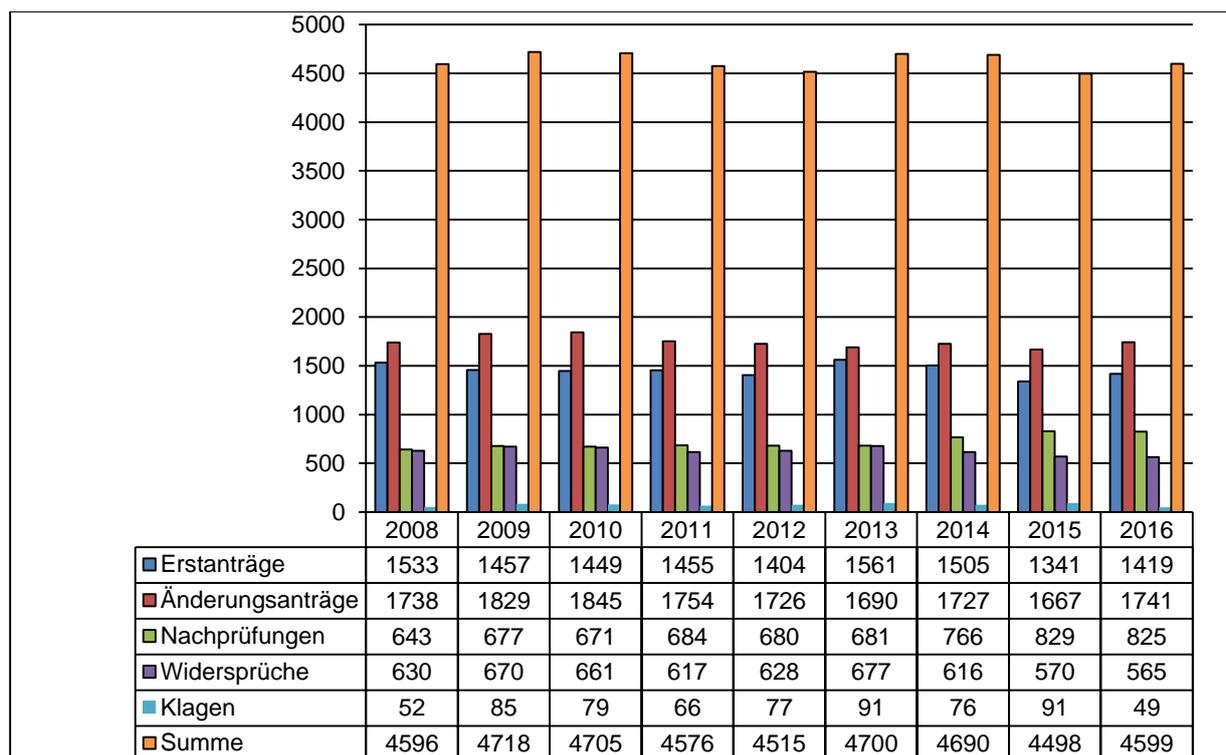


Abbildung 22:

Fallzahlenentwicklung (2008 bis 2016)

Die Antrags- und Verfahrenszahlen der Jahre 2008 bis 2016 ergeben sich aus diesem Diagramm. Die Fallzahlen sind nach der Kommunalisierung im Jahr 2008 gestiegen und seitdem auf etwa gleich hohem Niveau geblieben.

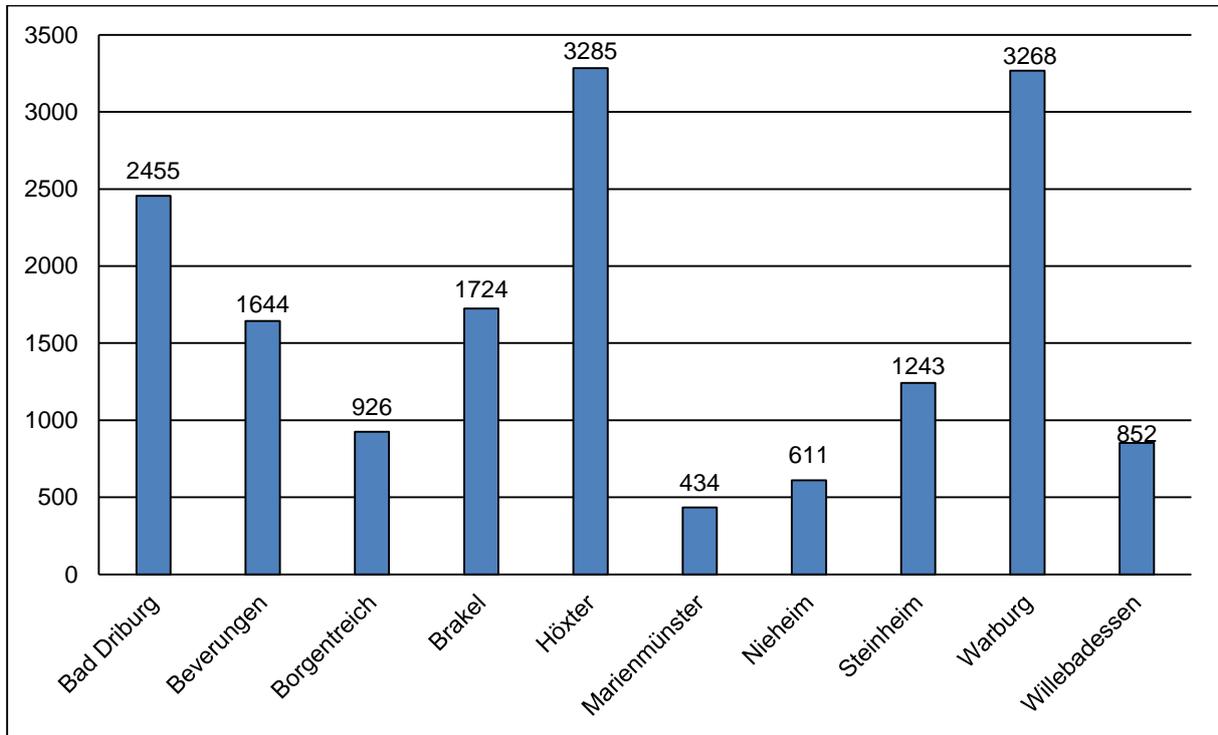


Abbildung 23:
Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Städten (2016)

Arbeitsplatz und Schwerbehinderung

Schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben zu helfen, ist die zentrale Aufgabe der „Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf“. Die Aufgabe umfasst u. a. die Beratung von schwerbehinderten Menschen im Berufsleben sowie deren Arbeitgeber. Ziel ist es, durch Leistungen zur begleitenden Hilfe, u. a. technische Arbeitshilfen, den Arbeitsplatz behindertengerecht zu gestalten. Außerdem gilt dem Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen ein besonderes Augenmerk. Hier wird bereits im Vorfeld versucht, durch Präventivarbeit die Kündigung abzuwenden bzw. auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, werden die schwerbehinderten Menschen und/oder die Arbeitgeber in regelmäßigen Abständen oder auf direkte Anforderung durch die Fachstelle „Behinderte Menschen im Beruf“ aufgesucht. Ziel dieser Betriebsbesuche ist insbesondere die Beratung in folgenden Bereichen:

Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben

Diese Hilfen stellen – wie schon zuvor dargestellt – eine zentrale Aufgabe der Fachstelle dar. Hierzu gehört die Beratung und Begleitung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als auch die von schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst durch unterstützende Maßnahmen. Ziel der Maßnahmen ist es, dem Entstehen von behinderungsbedingten Nachteilen im Arbeitsleben entweder vorzubeugen oder bestehende Nachteile auszugleichen. Letztlich geht es darum, die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Menschen so aus- bzw. umzugestalten oder neu einzurichten, dass ihnen auf Dauer ein geeigneter und ihren Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Zuschusshöhe an einen Betrieb wird die Art der bei dem schwerbehinderten Menschen vorliegenden Behinderung ebenso berücksichtigt wie die Frage, ob der Arbeitgeber die sog. Einstellungspflichtquote schwerbehinderter Menschen voll oder nur zum Teil erfüllt. Außerdem wird berücksichtigt, welche finanziellen Mittel der Fachstelle für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

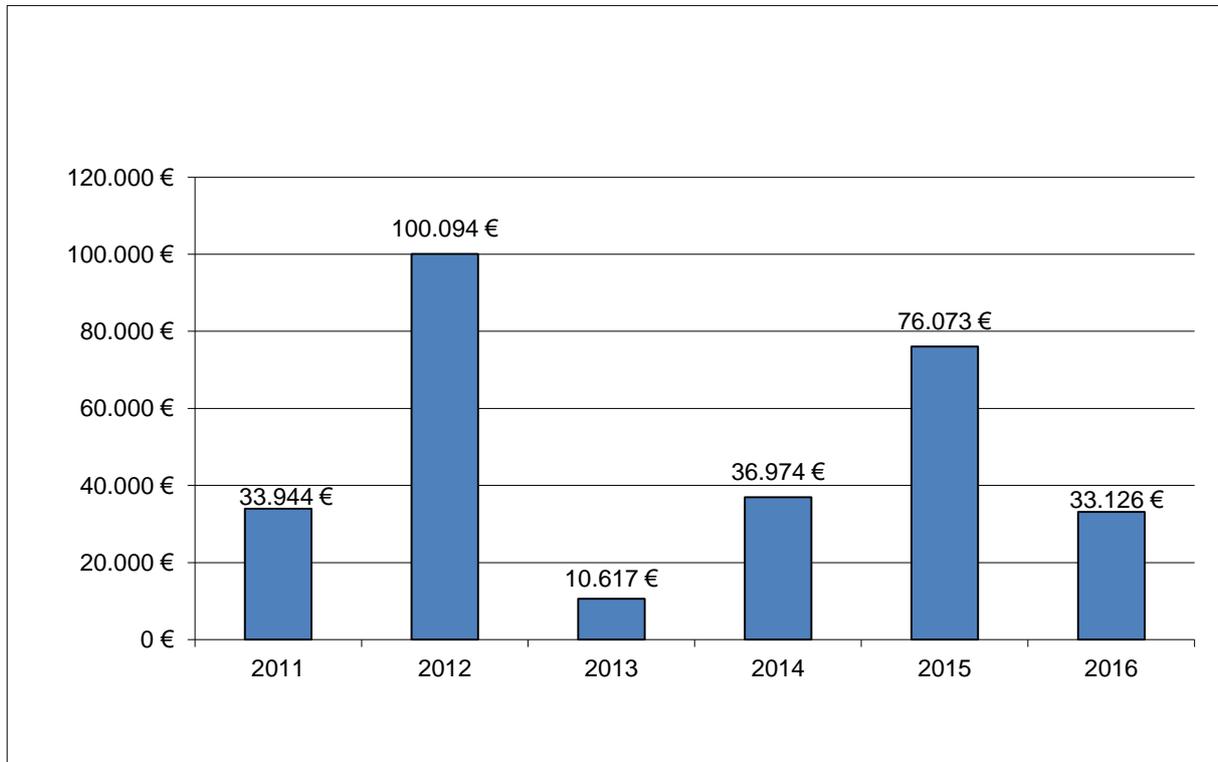


Abbildung 24:

Leistung der begleitenden Hilfen im Kreis Höxter in € (Mittel der Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; 2011 bis 2016)

Kündigungsschutz

Schwerbehinderte und den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Menschen haben im Vergleich zu nichtbehinderten Arbeitnehmern einen zusätzlichen Kündigungsschutz nach dem SGB IX. Das bedeutet, dass die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes bedarf. Eine ohne die vorherige Zustimmung ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Nur dann, wenn das Integrationsamt zugestimmt hat, kann der Arbeitgeber eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses wirksam aussprechen. Zweck dieses besonderen Kündigungsschutzes ist es, den behinderungsbedingten Nachteil eines schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben auszugleichen.

Zum Verfahren ist auszuführen, dass der Arbeitgeber den Zustimmungsantrag beim Integrationsamt stellt. Das Integrationsamt klärt dann den Sachverhalt auf. Diese Aufklärungsarbeit wurde kraft Delegationssatzung an die Fachstellen der Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Zunächst sind alle Beteiligten, d. h. der/die betroffene Mitarbeiter/in, die Schwerbehindertenvertretung sowie der Betriebsrat bzw. die Mitarbeitervertretung anzuhören und der Sachverhalt ist umfassend zu ermitteln. Insbesondere soll auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden, z. B. durch den Abschluss

eines Aufhebungsvertrages oder die Rücknahme der Kündigung durch den Arbeitgeber. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es möglich ist, den Arbeitsplatz durch die Gewährung verschiedener Zuschüsse zu erhalten oder die Umsetzung des schwerbehinderten Arbeitnehmers auf einen anderen leidensgerechten Arbeitsplatz zu erreichen.

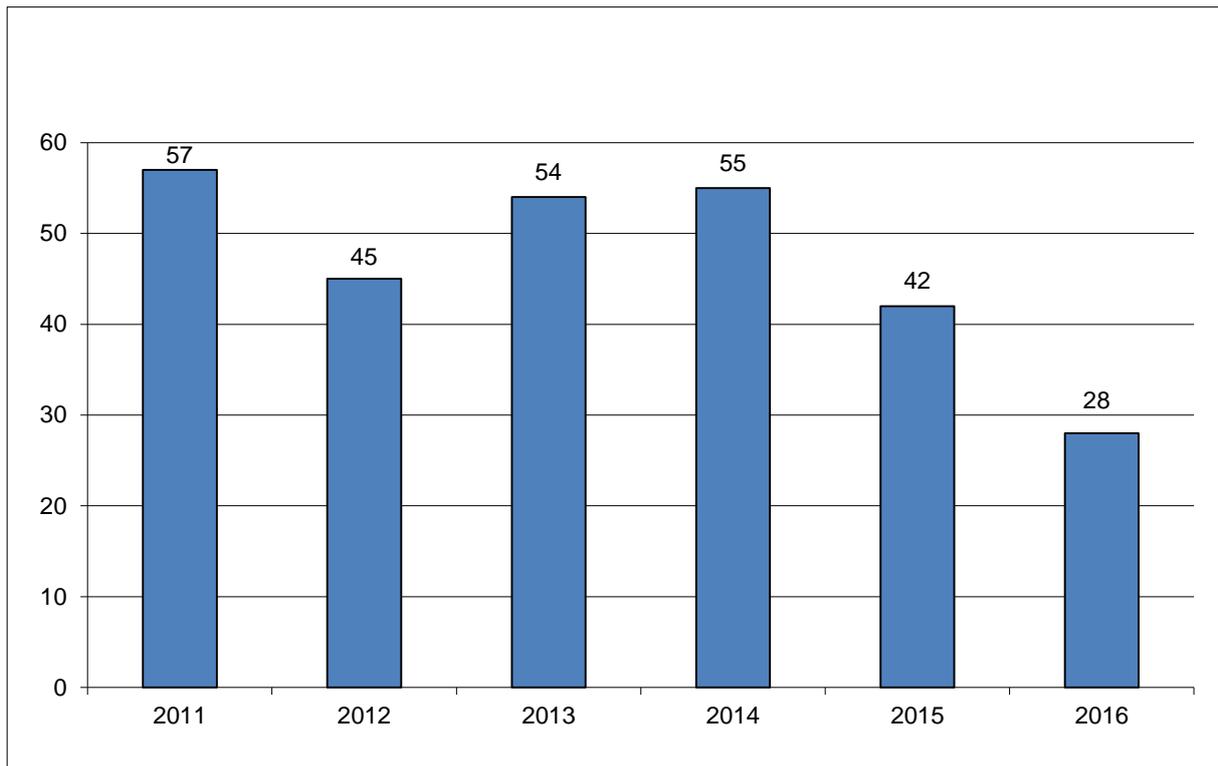


Abbildung 25:

Anzahl der Kündigungsanträge (2011 bis 2016)

Produkt 34.1 - Betreuungen -

Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber regeln können, sind auf die Hilfe anderer angewiesen. Für diese Personen kann das Amtsgericht (Betreuungsgericht) einen Betreuer bestellen, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Der Betreuer hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines Betreuers hat nicht zur Folge, dass der Betreute geschäftsunfähig wird.

Der Kreis Höxter ist Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsbehördengesetzes und führt im Rahmen dieser Aufgabe die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Zum Aufgabenkreis der Betreuungsstelle zählen insbesondere die Gewinnung, Anerkennung und Unterstützung von Betreuern und die Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Erforschung des Sachverhalts und der Auswahl der Betreuer.

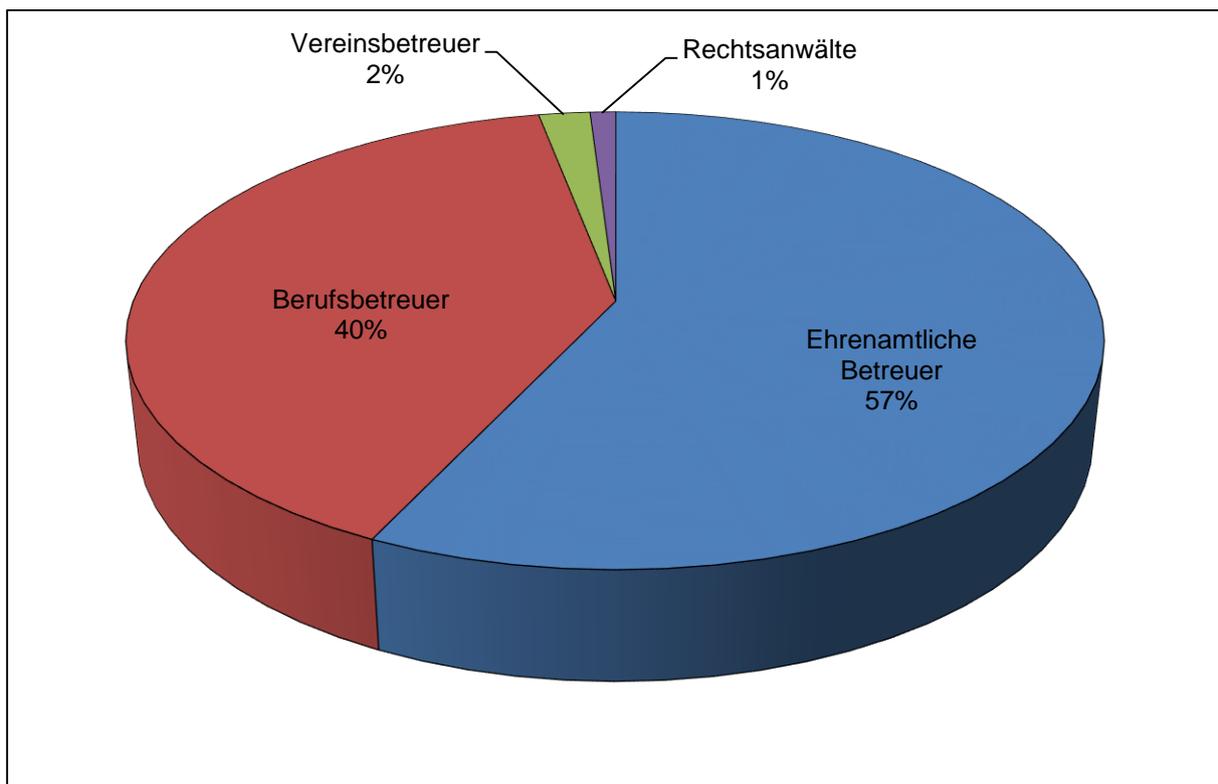


Abbildung 26:

Betreuungsarten (Stand 31.12.2016)

Über die Hälfte der Betreuungsfälle werden ehrenamtlich geführt. Stehen keine Familienangehörigen, Bekannte oder sonstige Ehrenamtler zur Verfügung bzw. werden professionelle Kenntnisse benötigt, haben Rechtsanwälte, Vereinsbetreuer und freiberufliche Berufsbetreuer die Aufgabe übernommen. Der Kreis Höxter führt derzeit keine behördlichen Betreuungen.

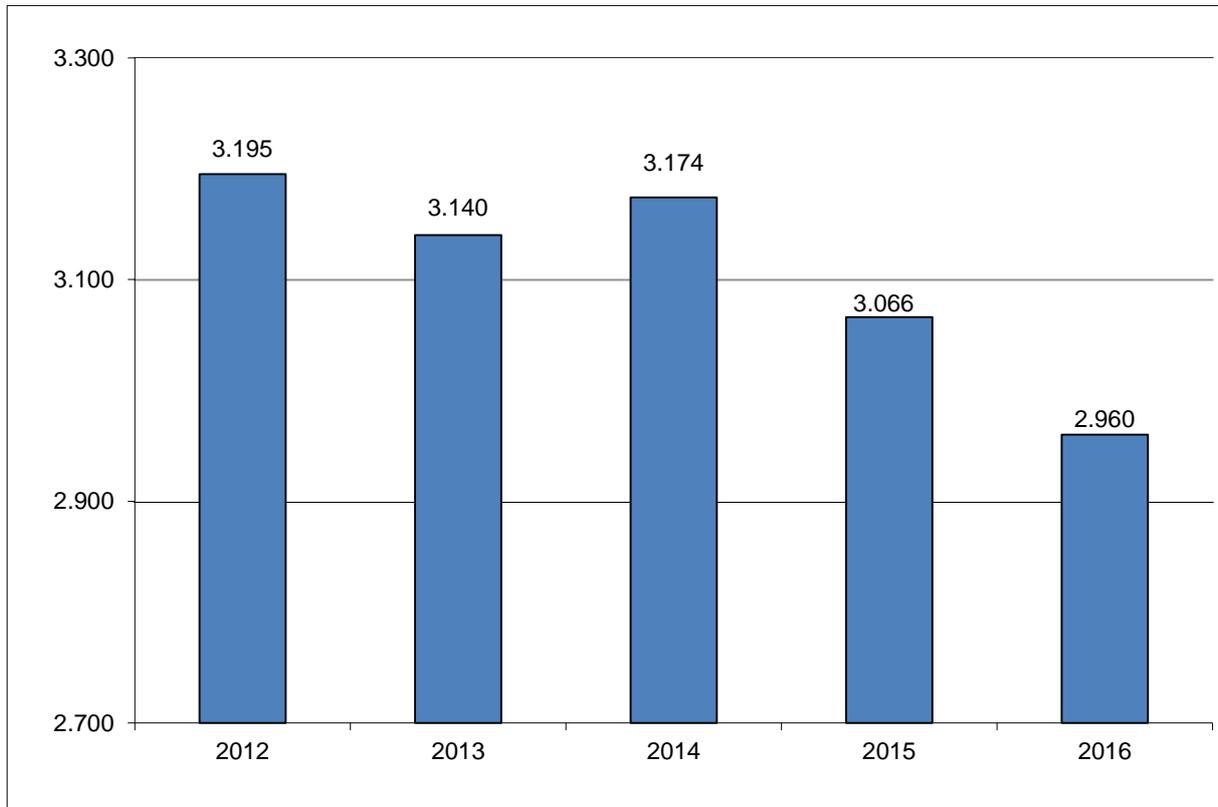


Abbildung 27:

Entwicklung der Betreuungsfälle (2012 bis 2016)

Zum 01.07.2014 trat eine Gesetzesänderung mit dem Ziel in Kraft, Betreuungen zu vermeiden. Dazu wurden die Betreuungsgerichte verpflichtet, in allen Neuverfahren die Betreuungsstelle zu beteiligen, die dann den Auftrag hat, alternative Hilfen aufzuzeigen, zu vermitteln und damit die Einrichtung einer Betreuung zu verhindern.

Eine weitere Möglichkeit der Betreuungsvermeidung ist die Vorsorgevollmacht. Mit dieser Verfügung benennt ein Geschäftsfähiger selbst eine oder mehrere Personen seines Vertrauens, die im festgelegten Umfang für ihn tätig werden, wenn er Hilfe benötigt.

Die Betreuungsstelle hat ihre Beratungstätigkeit über Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung in den letzten zwei Jahren intensiviert. Mit einem Flyer und der Teilnahme an acht Öffentlichkeitsveranstaltungen konnten viele Interessierte erreicht werden.

Auch diese Beratungstätigkeit hat zu der Entwicklung im Bereich der Betreuungsverfahren beigetragen.

Produkt 34.4 - Unterhaltsvorschuss -

Bewilligung der Leistungen

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) dient der Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter, die vom familienfernen unterhaltspflichtigen Elternteil keine oder zu geringe Unterhaltszahlungen erhalten.

Anspruchsberechtigt ist ein Kind, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt
- und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil
- oder Waisenbezüge in nicht ausreichender Höhe erhält.

Die Unterhaltsvorschusskasse tritt in Vorleistung und gewährt den berechtigten Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, längstens aber für 72 Monate, den Mindestunterhalt abzüglich des Erstkindergeldes. Daraus ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

	01.01. - 30.06.2015	01.07. - 31.12.2015	01.01. - 31.12.2016
Altersgruppe 0 – 5 Jahre	mtl. 133 €	mtl. 144 €	mtl. 145 €
Altersgruppe 6 – 12 Jahre	mtl. 180 €	mtl. 192 €	mtl. 194 €

Tabelle 25:

Übersicht der Unterhaltsvorschussbeträge von 2015 und 2016

Die finanziellen Mittel hierfür werden zu 46,67 % von Bund und Land zur Verfügung gestellt. Die restlichen 53,33 % trägt der Kreis Höxter.

Mit der Gewährung von Unterhaltsvorschuss wird der Unterhaltspflichtige nicht aus seiner Ver-antwortung entlassen. Vielmehr erfolgt zeitgleich mit der Beantragung des Unterhaltsvor-schusses der Hinweis an den Unterhaltsschuldner, dass er grundsätzlich zur Erstattung der gewährten Leistungen verpflichtet ist (s. S. 71 „Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen“).

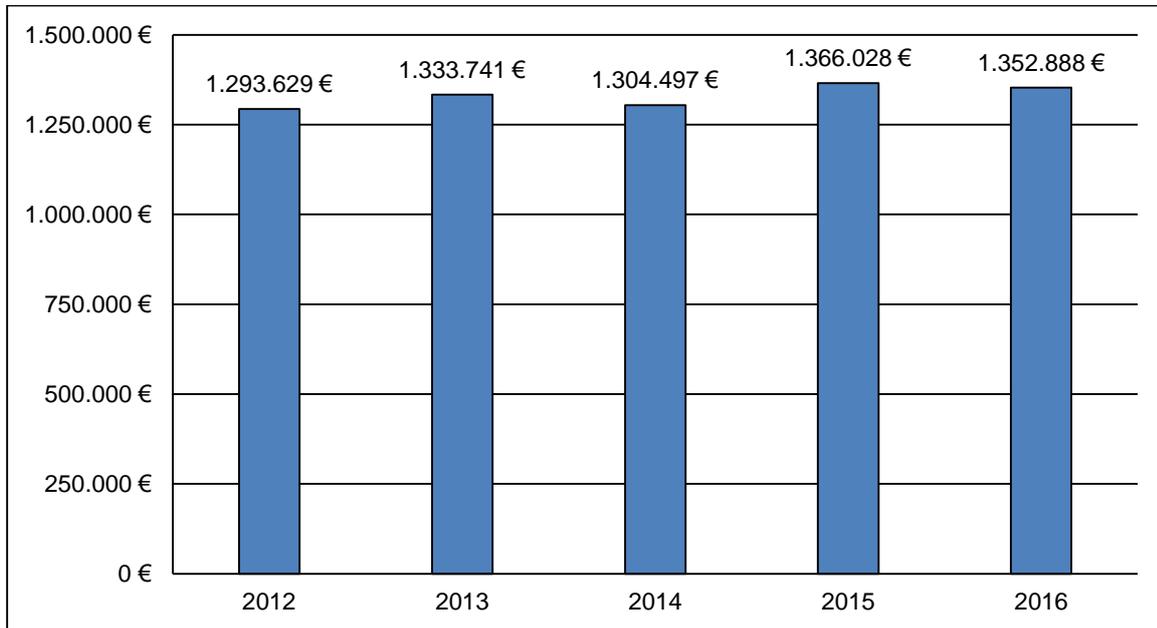


Abbildung 28:
Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen (2012 bis 2016)³⁴

Die durchschnittliche Zahl der Anspruchsberechtigten ist kontinuierlich gesunken. Als Grund hierfür kann zum einen angeführt werden, dass bei Kindern mit zahlungsfähigen und zudem erstattungswilligen Unterhaltspflichtigen eine zeitnahe Einstellung der Leistungen erfolgt. Zum anderen wird der Unterhaltspflichtige seit 2016 bereits bei Eingang des Unterhaltsvorschussantrags aufgefordert, die Unterhaltszahlung an das Kind selbst aufzunehmen, was in Einzelfällen zur Folge hat, dass eine Bewilligung von Unterhaltsvorschuss entbehrlich wird.

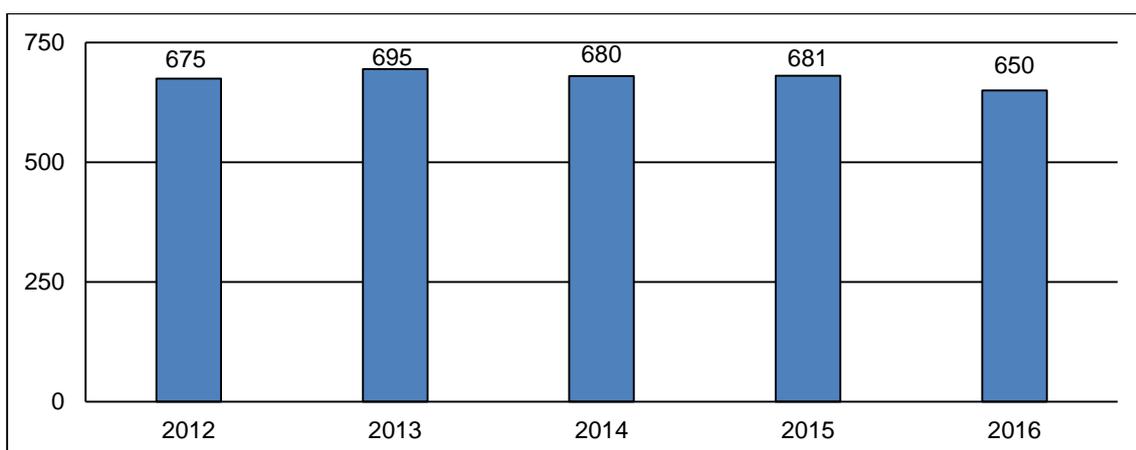


Abbildung 29:
Entwicklung der Unterhaltsvorschuss-Fallzahlen (2012 bis 2016)

³⁴ Für das Jahr 2016 werden die um Rückzahlungen in Höhe von 39.782 € wegen ungerechtfertigten Leistungsbezugs bereinigten Auszahlungen dargestellt.

Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen

Die vom Kreis Höxter gewährten Unterhaltsvorschussleistungen sind von dem Unterhaltspflichtigen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu erstatten.

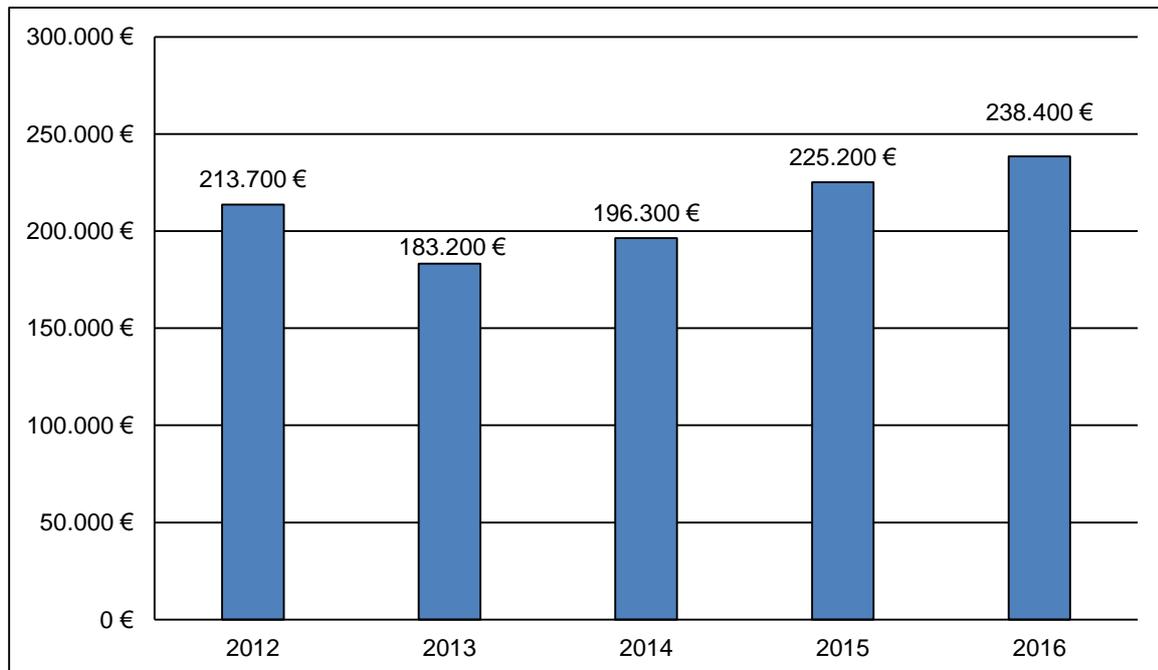


Abbildung 30:

Entwicklung der Einnahmen des Unterhaltsrückgriffs (2012 bis 2016)

Die Entwicklung der Einnahmen ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner. Nur wer dem Grunde nach in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen, kann zur Erstattung der gewährten Leistungen herangezogen werden.

Konsequente Rückgriffsbemühungen führen nicht selten zu einem Umdenken bei den säumigen Unterhaltspflichtigen, so dass sie ihre Schulden tilgen und die laufenden Zahlungen wieder direkt an das Kind leisten. Die Aufnahme der Direktzahlung hat dann die Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen, aber auch ein Ende der Erstattungspflicht – mit entsprechenden Mindereinnahmen – zur Folge.

Entsprechend der Bereitstellungsquoten werden 46,67 % der Einnahmen an das Land Nordrhein-Westfalen abgeführt. Somit verbleiben 53,33 % der Einnahmen beim Kreis Höxter.

Rückgriffsquote:

Die Rückgriffsquote bildet das Verhältnis zwischen den erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen und den vereinnahmten Unterhaltszahlungen ab.

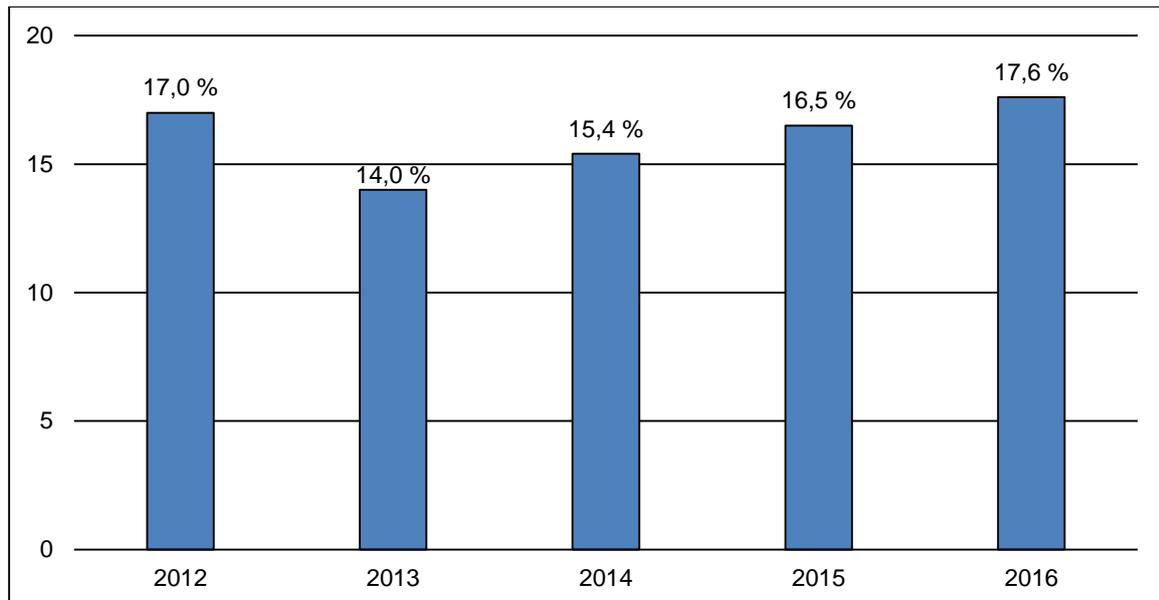


Abbildung 31:

Entwicklung der Rückgriffsquote (2012 bis 2016)

Befinden sich die Unterhaltsschuldner zeitweise oder dauernd selbst im Sozialleistungsbezug, können während dieser Zeiträume keine Erstattungsbeträge realisiert werden. Dann wird der Unterhaltsvorschuss durchgängig als sogenannte „Ausfalleistung“ gewährt. Dies führt zwangsläufig zu geringeren Einnahmen und damit zu einem Absinken der Rückgriffsquote. Erschwerend kamen 2013 und 2015 die Erhöhungen der Selbstbehalte hinzu, welche zu einer verminderten Erstattungspflicht führten.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Leistungen im Kreis Höxter -

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 16.000 Beschäftigten für die 8,2 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 17 Museen und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die westfalenweit wahrgenommen werden. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband. 30,9 Mio. € zahlte der Kreis Höxter im Jahr 2016 in Form der Landschaftsverbandsumlage an den LWL. Im Gegenzug transferierte der LWL rund 69,8 Mio. € in den Kreis Höxter. Den größten Bereich umfasst dabei der Bereich der Behindertenhilfe mit über 45 Mio. €.

Den jährlich vom LWL herausgegebenen Tätigkeitsbericht finden sie unter www.lwl.org.

Die finanziellen Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter unterteilen sich in folgende Bereiche:

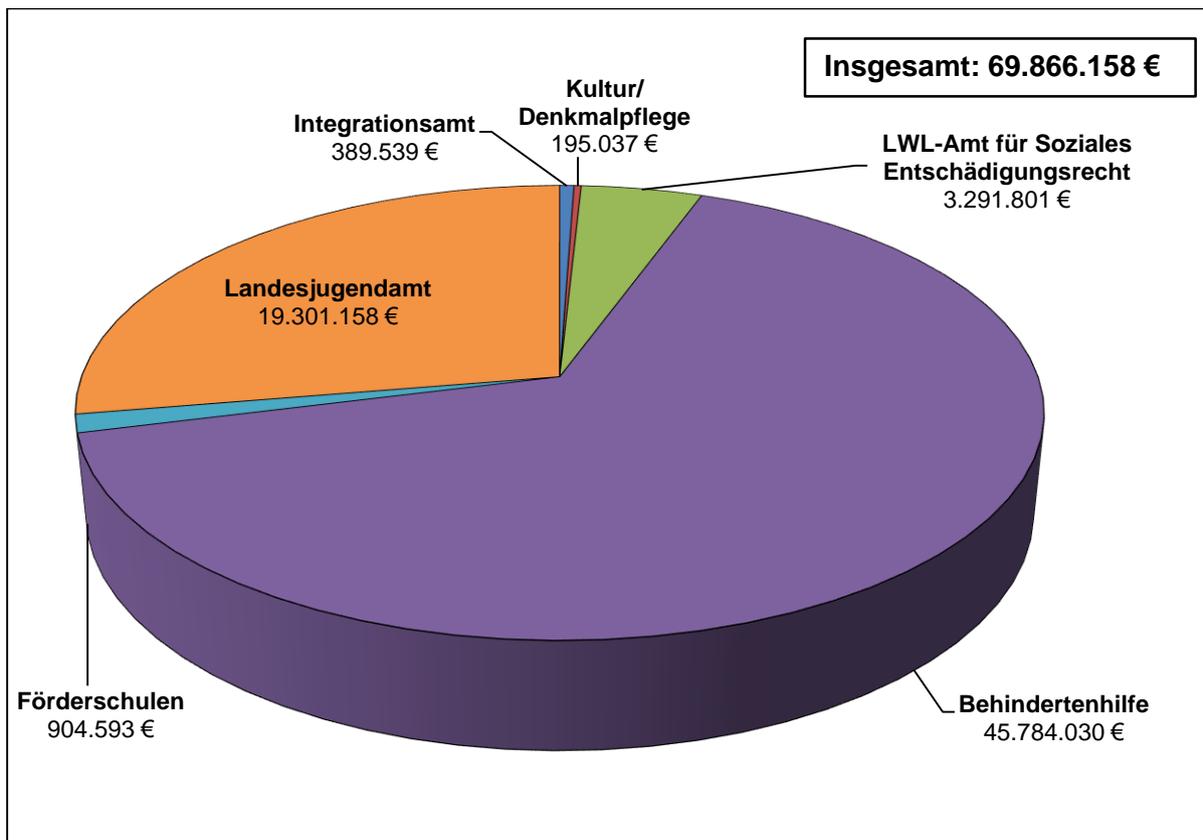


Abbildung 32:

Finanzielle Aufwendungen des LWL im Kreis Höxter (2016)

Verwaltungsgliederung



Kreis Höxter
Der Landrat

Anschrift:
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271/965-0
Telefax: 05271/37926
E-Mail: info@kreis-hoexter.de

**Gemeinschaftsbüro
Landrat**

98 Leitung:
Andreas Niggemeyer
Tel.: 9800

97 Pressereferentin:
Silja Polzin
Tel.: 9700

96 Kreistagsverwaltung:
Anja Schaefers
Tel.: 9803

95 Umweltmanagement:
Josef Weskamp
Tel.: 4420

94 Gleichstellungsbeauftragte:
Gabriele Böker
Tel.: 9904

Landrat Friedhelm Spieker

**Allgemeiner Vertreter:
Kreisdirektor Klaus Schumacher**

Schulaufsicht
Hubert Gockeln Tel.: 3220
Hartmut Bondzio Tel.: 3240
Ingrid Dreyer Tel.: 3230

**99 Revision
und Kommunalaufsicht**
Helmut Löhr Tel.: 9900

93 Recht
Stefan Schauf Tel.: 9905
Gabriele Böker Tel.: 9904
(organisatorisch dem Kreisdirektor zugeordnet)

Kreispolizeibehörde
Leiter Polizei: Jürgen Koch
Leiterin Dir. Zentrale Aufgaben:
Karin Hanewinkel-Hoppe

Fachbereiche

**10 Öffentliche Sicherheit
und Straßenverkehr**
Matthias Kämpfer
Tel.: 1000 Zi.: B 334

**20 Gesundheits- und
Veterinärwesen**
Dr. Ronald Woltering
Tel.: 2000 Zi.: C 142

**30 Familie, Jugend
und Soziales**
Gerhard Handermann
Tel.: 3000 Zi.: B 234

40 Umwelt, Planen, Bauen
Michael Werner
Tel.: 4000 Zi.: D 522

**50 Kreisentwicklung, Bildung
und Geoinformationen**
Klaus Schumacher
Tel.: 9220 Zi.: F 3
Bernward Schlüter
Tel.: 5000 Zi.: D 627

60 Verwaltungsinterne Dienste
Hans-Dieter Fleischer
Tel.: 6000 Zi.: B 118

12 Sicherheit und Ordnung
Sigrid Wichmann
Tel.: 1200 Zi.: B 332

21 Gesundheitsdienst
Dr. Wilfried Münster
Tel.: 2100 Zi.: C 44

**31 Soziales, Pflege und
Schwerbehinderung**
Klaus Brune
Tel.: 3100 Zi.: A 312

41 Bauen und Planen
Hans-Werner Gorzolka
Tel.: 4100 Zi.: D 523

32 Schule und Kultur
Christina Wendorff
Tel.: 3200 Zi.: B 322

61 Finanzen
Andreas Frank
Tel.: 6100 Zi.: B 130

Abteilungen

13 Bevölkerungsschutz
Jürgen Ditter
Tel.: 1300 Zi.: C 342

22 Gesundheitsschutz
Dr. Ronald Woltering
Tel.: 2000 Zi.: C 142

33 Kinder, Jugend und Familie
Margret Thiele
Tel.: 3300 Zi.: D 259

**44 Umweltschutz und
Abfallwirtschaft**
Dr. Kathrin Weiß
Tel.: 4400 Zi.: D 722

36 Bildung und Integration
Dr. Sandra Legge
Tel.: 3600 Zi.: A 310

**62 Interne Dienstleistungen und
Gebäude**
Elisabeth Henneke
Tel.: 6200 Zi.: GM 101

14 Straßenverkehr
Elisabeth Scheel
Tel.: 1400 Zi.: A 4

**23 Veterinärdienst und
Lebensmittelüberwachung**
Dr. Jens Tschachtschal
Tel.: 2300 Zi.: C 143

**34 Gesetzliche Vertretung und
Unterhalt**
Hartmut Brokmann
Tel.: 3400 Zi.: C 246

45 Straßen
Heike Lockstedt-Macke
Tel.: 4500 Zi.: B 516

51 Geobasisdaten
Sebastian Altenhenne
Tel.: 5100 Zi.: D 625

**64 Personal,
EDV und Organisation**
Reinhard Zimmer
Tel.: 6400 Zi.: A 105

24 Verwaltung
Alfred Wiemers
Tel.: 2400 Zi.: C 141

**53 Geoinformationsservice und
Immobilienwerte**
Bernward Schlüter
Tel.: 5000 Zi.: D 627

Redaktion Kreis Höxter
Der Landrat
Abteilung Soziales, Pflege und Schwerbehinderung
Abteilung Gesetzliche Vertretung und Unterhalt

© Kreis Höxter 2017

Auflage 220 Exemplare

Bildnachweise Titelseite © Robert Kneschke - Fotolia.com
© Gina Sanders - Fotolia.com
© LuckyImages - Fotolia.com
© auremar - Fotolia.com
© Kreis Höxter
© Katholische Hospitalvereinigung Weser-Egge gGmbH



HERAUSGEGEBEN VON:

KREIS HÖXTER, MOLTKESTRASSE 12, 37671 HÖXTER

TELEFON: 05271 965-0, INFO@KREIS-HOEXTER.DE, WWW.KREIS-HOEXTER.DE